

Berliner
Datenschutzbeauftragter

BERLIN

DATEN

Berliner Informationsgesetzbuch
Teil 1 – Heft 3

Besonderes
Berliner Datenschutzrecht

Berliner Informationsgesetzbuch
Teil 1: Datenschutzgesetze
Heft 3

Besonderes Berliner Datenschutzrecht

1. Auflage: Berlin · Dezember 1995

Im Berliner Informationsgesetzbuch sind bisher erschienen:

Teil 1: Datenschutzgesetze

Heft 1 – Berliner Datenschutzgesetz
Heft 2 – Bundesdatenschutzgesetz
Heft 3 – Besonderes Berliner Datenschutzrecht

Teil 2: Sicherheits- und Ordnungsrecht

Heft 1 – Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Heft 2 – Meldegesetz

Teil 3: Gesundheits- und Sozialrecht

Heft 1 – Schutz der Sozialdaten

Teil 4: Kultur-, Wissenschafts- und Schulrecht

Heft 1 – Datenschutz in der Schule

Impressum

Herausgeber: Berliner Datenschutzbeauftragter
verantwortlich: Claudia Schmid
Pallasstraße 25/26, 10781 Berlin
Telefon: (0 30) + 78 76 88 44
Telefax: (0 30) 2 16 99 27
Bildschirmtext: *92 67 90 #

Redaktion,
Layout: Volker Brozio

Druck: Verwaltungsdruckerei Berlin
gedruckt auf Umwelt-Recycling-Papier
1. Auflage: Dezember 1995

Vorwort

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 17. Dezember 1990 hat so konsequent wie kein anderes Datenschutzgesetz in der Bundesrepublik Deutschland die Forderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, die Verarbeitung personenbezogener Daten bereichsspezifisch, d. h. in den jeweiligen Fachgesetzen, zu regeln. Dementsprechend sah das Berliner Datenschutzgesetz vor, daß die Datenverarbeitung nur entweder durch eine besondere Rechtsvorschrift oder durch die Einwilligung des betroffenen Bürgers gerechtfertigt sein kann.

Der Berliner Gesetzgeber hat deshalb in eine Vielzahl von besonderen Gesetzen Datenschutzregelungen eingefügt, die sowohl dem Bürger als auch dem Rechtsanwender in dem konkreten Fachgebiet Auskunft darüber geben, welche personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden dürfen. Derartige besondere Datenschutzregelungen sind z. B. enthalten im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz und im Landesarchivgesetz. Darüber hinaus hat der Berliner Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 26. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) in einem Artikelgesetz insgesamt 24 besondere Gesetze um Datenverarbeitungsregelungen ergänzt.

Diese besonderen Datenschutzregelungen werden hier erstmals zusammengefaßt und ergänzt um die dazu ergangenen Rechtsverordnungen (*kursiv gedruckt*) veröffentlicht. Sie erhalten einen Großteil des besonderen Berliner Datenschutzrechts. Andere Teile, wie das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das Meldegesetz und das Schulgesetz, sind bereits im Rahmen des Berliner Informationsgesetzbuches veröffentlicht worden.

Die Reihenfolge der hier abgedruckten Gesetze orientiert sich am Artikelgesetz vom Januar 1993, wobei auf den Abdruck der in Artikel I enthaltenen Änderungen des Berliner Datenschutzgesetzes verzichtet wurde. Das in Artikel XVIII enthaltene Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetz ist mittlerweile außer Kraft getreten und durch das Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz ersetzt worden.

Seit der letzten Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 22. Juni 1995 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ausnahmsweise dann ohne eine spezielle gesetzliche Erlaubnis zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Mit dieser Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes sind die zuvor ergangenen besonderen gesetzlichen Datenschutzregelungen keineswegs bedeutungslos geworden. Sie sind im Gegenteil stets zuerst heranzuziehen, wenn personenbezogene Daten in einem bestimmten Verwaltungsbereich verarbeitet werden sollen. Auch ist der Berliner Gesetzgeber in Zukunft nicht daran gehindert, weitere spezialrechtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung zu schaffen, soweit die generalklauselartige Erlaubnis des Berliner Datenschutzgesetzes nicht ausreicht.

Weitere besondere datenschutzrechtliche Regelungen, die im Land Berlin gelten, aber nicht Teil des Artikelgesetzes von 1993 waren, werden wir bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des Informationsgesetzbuchs veröffentlichen.

Dr. Hansjürgen Garstka
Berliner Datenschutzbeauftragter

Inhalt

	Seite
1. Zweckentfremdung von Wohnraum Gesetz zur Beseitigung der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsbeseitigungsgesetz) – Auszug –	7
2. Vermessungswesen Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin – Auszug –	8
3. Haushaltswesen Landeshaushaltsordnung – Auszug –	13
<i>Verordnung über Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens</i>	13
4. Stiftungs- und Vereinswesen Berliner Stiftungsgesetz – Auszug –	16
Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Auszug –	17
5. Öffentlicher Gesundheitsdienst Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz) – Auszug –	17
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes</i>	20
6. Recht der medizinischen Berufe Gesetz über die Kammern und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz) – Auszug –	22
7. Pflegegeld Gesetz über Pflegeleistungen – Auszug –	26
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 10 a des Gesetzes über Pflegeleistungen</i>	27
8. Hochschulrecht Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) – Auszug –	29
<i>Verordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Studentendatenverordnung)</i>	31
9. Erschließungsbeitragsrecht Erschließungsbeitragsgesetz – Auszug –	35

	Seite
10. Lehrerbildungsrecht	
Lehrerbildungsgesetz – Auszug –	36
11. Schulrecht	
Schulgesetz für Berlin – Auszug –	37
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 5 a des Schulgesetzes für Berlin (Schuldatenverordnung)</i>	39
12. Recht der Bewährungshelfer	
Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende – Auszug –	47
<i>Verordnung über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshelfer/innen für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin</i>	48
13. Betriebe des Landes Berlin	
Berliner Betriebesgesetz – Auszug –	51
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)</i>	53
14. Friedhofsrecht	
Gesetz über die landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) – Auszug –	57
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der landeseigenen Friedhöfe Berlins</i>	58
15. Wasserrecht	
Berliner Wassergesetz – Auszug –	59
16. Stadtplanungsrecht	
Gesetz über die Datenverarbeitung für Zwecke der räumlichen Stadtentwicklung, Stadt- und Regionalplanung und bodenwirtschaftlicher Aufgaben (Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz)	61
17. Deutsche Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht	
Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der WASSt	69
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der WASSt (WASSt-Verordnung)</i>	71
18. Kulturverwaltung	
Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung	73
19. Stadtreinigung	
Gesetz über die Stadtreinigung – Auszug –	76

20. Immissionsschutzrecht	
Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	77
<i>Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen</i>	78
21. Straßenreinigungsgesetz – Auszug –	81
22. Berufsbildung im öffentlichen Dienst	
Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst – Auszug –	82
<i>Verordnung über das Auswahlverfahren für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation und Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (Azubi-AuswahlVO Verwaltungsdienst)</i>	83
23. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz) – Auszug –	84

Besonderes Berliner Datenschutzrecht

1. Zweckentfremdung von Wohnraum

Gesetz zur Beseitigung der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdbeseitigungsgesetz)

Vom 8. März 1990

(GVBl. S. 627, geändert durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

§ 1

(1) Wird Wohnraum unter Verstoß gegen die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung anderen als Wohnzwecken zugeführt, hat der Verfügungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte ihn auf Verlangen des Bezirksamtes wieder Wohnzwecken zuzuführen. Erforderlichenfalls kann das Bezirksamt die Räumung verlangen.

(2) Ist dabei Wohnraum so verändert worden, daß er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, oder ist er abgerissen worden, hat auf Verlangen des Bezirksamtes der Verfügungsberechtigte auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen oder mindestens einen gleichwertigen Zustand zu schaffen.

(3) Im Zusammenhang mit der Aufforderung an den Verfügungsberechtigten, verbotswidrigen Leerstand von Wohnraum zu beenden, ist das Bezirksamt berechtigt, Wohnungssuchenden die Angaben über die leerstehenden Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume zugänglich zu machen.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte und sonstige Bewohner haben die zur Feststellung einer Zweckentfremdung erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(2) Soweit die Maßnahmen nach Absatz 1 zur Feststellung des Sachverhalts nicht ausreichen, haben Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte oder sonstige Bewohner von Wohnraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dem Beauftragten des Bezirksamtes zu angemessener Tageszeit das Betreten des Grundstückes, des Gebäudes und der Wohnräume oder der ehemaligen Wohnräume zu gestatten. Wird das Betreten nicht ermöglicht oder ist eine Aufforderung hierzu untunlich, kann der Beauftragte sich zu angemessener Tageszeit Zutritt verschaffen.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 2 a

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind das Bezirksamt und die Fachaufsichtsbehörde befugt, folgende personenbezogene Daten von Eigentümern, Verwaltern, beauftragten Rechtsanwälten, Mietern und sonstigen Nutzern von Wohnraum und von Wohnungssuchenden zu verarbeiten:

- Familienname, Vorname, akademischer Grad, Telefonnummer und gegenwärtige Anschrift,
- Anschrift, Lage, Fläche, Ausstattung und Nutzungsart der Wohnung.

(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 aufgeführten Daten an die Beteiligten, andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen an die Bezirksamter und die Fachaufsichtsbehörde, insbesondere aus den Anzeigen Gewerbetreibender nach der Gewerbeordnung zur Klärung eines Sachverhaltes im Rahmen dieses Gesetzes.

2. Vermessungswesen

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Vom 8. April 1974

(GVBl. S. 806, zuletzt geändert durch G. v. 27. 9. 1990,
GVBl. S. 2125 und v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

Dritter Teil Liegenschaftskataster

§ 14

Zweck

(1) Über die Liegenschaften ist ein Kataster zu führen. Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke und Gebäude.

(2) Das Liegenschaftskataster ist der Nachweis von tatsächlichen und von rechtlichen Verhältnissen der Liegenschaften.

(3) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

§ 15

Bestandteile und Inhalt

(1) Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften in Verzeichnissen und in einem amtlichen Kartenwerk (Flurkarte) nach. Zum Liegenschaftskataster gehören auch die zu seiner Einrichtung, Fortführung und Erneuerung übernommenen Katasterunterlagen. Das Liegenschaftskataster kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.

(2) Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das Flurstück als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche.

(3) Die Flurstücke und die Gebäude sind mit ihren Bezeichnungen, ihren Begrenzungen, ihren Flächen, ihren Nutzungen und ihrer Lage nachzuweisen. Zusätzlich können Hinweise auf

1. öffentlich-rechtliche Festsetzungen und Verfahren, wie Lärmschutzzonen, Umlegungen, Sanierungen,
2. amtliche Feststellungen, wie streitige Grenzen,
3. Nachweise oder Register anderer öffentlicher Stellen, wie Baulastenblatt-Nummern,
4. für Berlin in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Rechte und Vormerkungen,
5. Zuordnungen von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten zu Eigentümerarten sowie
6. Regionalstrukturen, wie Amtsgerichte, Statistische Gebiete, Blöcke,

aufgeführt werden. Außerdem sind Angaben über die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sowie über die Gebäudeeigentümer, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte der betroffenen Grundstücke sind, nach Maßgabe des § 16 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten aufzuführen.

(4) Wird das Liegenschaftskataster in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt, so dürfen durch Fortführung und Erneuerung (§ 19) historisch gewordene Flurstücks- und Gebäudeangaben dauernd gespeichert werden.

§ 16

Eigenümerangaben

(1) Die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Hinweise auf den Vermögensnachweis oder die Zweckbestimmung der Grundstücke den Namen hinzugefügt werden.

(2) Für im Grundbuch nicht gebuchte Grundstücke sind die Eigentümer im Liegenschaftskataster entsprechend Absatz 1 aufzuführen. Ein Wechsel im Eigentum ist der zuständigen Behörde von dem neuen Eigentümer unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(3) Gebäudeeigentümer, die nicht Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind, sowie die Anschriften der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten und Gebäudeeigentümer sind im Liegenschaftskataster aufzuführen, soweit sie der zuständigen Behörde verlässlich bekannt sind. Zusätzlich können die

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten und Gebäudeeigentümer aufgeführt werden.

(4) Wird das Liegenschaftskataster in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt, so sind die gespeicherten Eigentümerangaben zu löschen, sobald diese durch Fortführung (§ 19) historisch geworden sind.

§ 17

Benutzung

(1) Jedermann ist berechtigt, für Einzelfälle aus dem Liegenschaftskataster schriftliche Auskünfte und Auszüge über einzeln bestimmte Liegenschaften zu erhalten. Darüber hinaus können auch mündliche Auskünfte erteilt werden. Erstrecken sich mündliche Auskünfte auf Namen von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten, Grundbuchbezeichnungen und Flurstücksflächen, so muß den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden. Die Vorschriften über die Weitergabe des Vermessungszahlenwerks (§ 7 Abs. 2) bleiben unberührt.

(2) Auszüge, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt werden, werden nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen. Sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

(3) Vermessungsstellen nach § 2 sowie Notare erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster.

(4) Schriftliche Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster über eine Mehrzahl von einzeln bestimmten Liegenschaften oder über Liegenschaften, die durch beschreibende Angaben bestimmt sind, dürfen erteilt werden, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nicht erteilt werden, wenn zu vermuten ist, daß sie zu unlauteren Zwecken begehrt werden, oder wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines einzelnen oder der Allgemeinheit entgegensteht. Kommt eine Versagung nach Satz 1 in Betracht, hat der Antragsteller die zur Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen und den Finanzbehörden sind bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (§ 19) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Angaben dürfen auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeichert abgegeben werden.

(7) Vermessungsstellen nach § 2 sowie Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 28

Abs. 1 Nr. 2 Angaben aus dem Liegenschaftskataster auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeichert erhalten. Durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 kann vorgeschrieben werden, daß auch andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen und Unternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte für die Verwaltung ihrer Liegenschaften auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Angaben erhalten dürfen. Durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes kann vorgeschrieben werden, daß Vermessungsstellen nach § 2, andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren das Liegenschaftskataster für einzelne bestimmte Liegenschaften einsehen und Ausdrucke erstellen dürfen.

(8) Für den Aufbau und die Aktualisierung von Informationssystemen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, dürfen unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 7 Angaben aus dem Liegenschaftskataster auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung gestellt werden. In der Rechtsverordnung sind Umfang und Empfänger der Angaben sowie die Maßnahmen festzulegen, die nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlich sind.

§ 25

Verzeichnisse

(1) Die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in einem Liegenschaftsplan darzustellen. Jedermann kann den Liegenschaftsplan einsehen.

(2) Für die Zwecke nach § 24 Nr. 1 kann in Verbindung mit dem Liegenschaftskataster ein Verzeichnis in automatisierter Form (Bodenwirtschaftliche Datei) geführt werden, das folgende Angaben über die für die Bodenwirtschaft und Grundstückswirtschaft erforderlichen Grundstückseinheiten enthält:

1. Statistische Ordnungsmerkmale,
2. Lagebezeichnung,
3. Flurstückskennzeichen,
4. Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Eigentümerarten,
5. Angabe zur tatsächlichen Nutzung,
6. Fläche und Flächen von Nutzungsabschnitten,
7. Angaben zu Art und Maß der vorhandenen baulichen Anlagen,
8. Angaben zu städtebaulichen Feststellungen,
9. Hinweise zu Schutzzonen,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

10. Angaben zu Miet- und Pachtverhältnissen bei landeseigenen Grundstücken,
11. bodenwirtschaftliche Angaben,
12. Angaben zu Erschließung, Baugrund und Altlasten.

(3) Die Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 1 und die für die Grundstücksgeschäfte des Landes Berlin, die städtebauliche Planung und ihre Durchführung und die Wirtschaftsförderung zuständigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes mit Hilfe eines automatisierten Abrufverfahrens die Bodenwirtschaftliche Datei im Einzelfall einsehen sowie Auszüge und Auswertungen erstellen. Zugriff auf die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigten sowie Nutzungsberechtigten hat nur die datenverarbeitende Stelle.

(4) Für den Aufbau und die Aktualisierung bodenbezogener Informationssysteme bei den in Absatz 3 genannten Stellen können Angaben der Bodenwirtschaftlichen Datei auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung gestellt werden. In der Rechtsverordnung sind Umfang und Empfänger der Angaben sowie die Maßnahmen festzulegen, die nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlich sind.

§ 28

Durchführung

(1) Das für das Vermessungswesen zuständige Mitglied des Senats erläßt durch Rechtsverordnung¹⁾ Vorschriften über

1. die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
2. die Benutzung des Liegenschaftskatasters,
3. Die Voraussetzungen, unter denen Grundstücke zu numerieren sind, die Grundsätze und das Verfahren der Grundstücksnumerierung sowie die Beschaffenheit der anzubringenden Grundstücksnummern; dabei kann vorgeschrieben werden, daß Nummernleuchten zu verwenden und bestehende Nummern innerhalb einer bestimmten Frist auf Nummernleuchten umzustellen sind,
4. die Bereitstellung von Angaben der Bodenwirtschaftlichen Datei.

(2) Das für das Vermessungswesen zuständige Mitglied des Senats kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

¹⁾ Die entsprechende Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen.

3. Haushaltswesen

Landeshaushaltsordnung

Vom 5. Oktober 1978

(GVBl. S. 1961, geänd. durch G. v. 31. 12. 1990, GVBl. 1991 S. 8, durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40, und zuletzt durch G. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319)

– Auszug –

§ 118

Datenverarbeitung

(1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der den zuständigen Stellen bei der Erhebung von Einnahmen, insbesondere Gebühren, Kostenbeiträgen, Bußgeldern, Zwangsgeldern und privatrechtlichen Entgelten sowie der Leistung von Ausgaben obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Daten und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens

Vom 14. Dezember 1993

(GVBl. S. 630)

Auf Grund des § 118 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung vom 5. Oktober 1978 (GVBl. S. 1961), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stellen der Berliner Verwaltung im Zusammenhang mit der Erhebung von Einnahmen und der Leistung von Ausgaben.

§ 25

Daten von Zahlungspflichtigen

(1) Im Zusammenhang mit der Erhebung von Einnahmen können folgende Daten eines Zahlungspflichtigen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum,
2. Anschrift,
3. Kontoverbindung,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

4. Höhe, Art und Fälligkeit der Forderung,
5. Buchungstag und Höhe der Zahlung,
6. Zahlungsgrund, Datum des Bescheides sowie weitere Merkmale, die im Zusammenhang mit der Zahlungsverpflichtung stehen,
7. Merkmale über Zahlungsweg und Zahlungsweise,
8. Höhe des Rückstands,
9. Höhe von Mahngebühren, Mahnkosten, Verzugszinsen oder Verzugsschaden und Stundungszinsen, Zeitpunkt der Mahnung,
10. Zeitpunkt des Vollstreckungsversuchens oder des Antrags auf Erlaß eines Mahnbescheides.

Soweit erforderlich können auch Name, Anschrift und Kontoverbindung von Bevollmächtigten oder Zweit- oder Drittschuldnern verarbeitet werden.

(2) Die Daten können auch für eine Minderung oder Erhöhung der Forderung, Bescheiderteilung und für Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen verwendet werden, wenn dafür kein gesondertes Verfahren zur Verfügung steht oder nicht zweckmäßig ist.

(3) Eine Weitergabe von Daten ist zulässig

1. an Kreditinstitute für die Einziehung von Einnahmen im Lastschriftverkehr,
2. a) an die zuständige Vollstreckungsbehörde bei öffentlich-rechtlichen Forderungen,
b) an das zuständige Mahngericht bei privatrechtlichen Forderungen,
c) an andere Kassen oder Dienststellen des Landes Berlin, wenn eine Aufrechnung möglich ist,

wenn der Zahlungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nur zulässig, wenn eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

§ 3

Daten von Zahlungsempfängern

(1) Im Zusammenhang mit der Leistung von Ausgaben können folgende Daten des Zahlungsempfängers oder Auftragnehmers verarbeitet werden:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift,
3. Kontoverbindung,
4. Branchen- oder Geschäftsbezeichnung oder entsprechende andere Merkmale,
5. Höhe und Art der zu leistenden Zahlung,
6. Verwendungszweck und Begründung.

(2) Die für die Überweisung von Zahlungen erforderlichen Daten können in Form von Belegen oder Datensätzen an Kreditinstitute weitergegeben werden. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nur zulässig, wenn eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

§ 4

Datensicherung

(1) Personenbezogene Daten nach den §§ 2 und 3 sind von den Dienstkräften zu verarbeiten, die in der Dienststelle oder Kasse mit der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe betraut sind. Dazu gehören die Dienstkräfte, die als Datenerfasser, als Feststeller der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit, als Anordnungsbefugte, als Leitungskräfte mit Dienst- oder Fachaufsicht, als Systembetreuer oder -verwalter oder als Sachbearbeiter in der Kasse tätig werden. Die Befugnisse und Zugriffsrechte der Dienstkräfte sind durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(2) Anderen Dienstkräften oder Dienststellen dürfen personenbezogene Daten nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten benötigt werden, insbesondere für Zwecke der Vorprüfung, der Prüfung durch den Rechnungshof oder einen Abteilungsrevisor. In Zweifelsfällen ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu hören.

§ 5

Löschung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten des Haushaltswesens in Form von Rechnungsbelegen sind nach Ablauf der in Nr. 2.1 und Nr. 2.3 Anlage AV § 71 LHO genannten Fristen zu löschen.

(2) Personenbezogene Daten nach § 2 in automatisierten Dateien sind nach Ablauf der in Nr. 2.2 Anlage AV § 71 LHO genannten Fristen zu löschen.

(3) Personenbezogene Daten nach § 3 in automatisierten Dateien sind sofort zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung oder für Zwecke der Rechnungsprüfung nicht mehr benötigt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist vor der Löschung der Daten das Einvernehmen des Rechnungshofs einzuholen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Ordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

4. Stiftungs- und Vereinswesen

Berliner Stiftungsgesetz

(GVBl. S. 2599, geändert durch G. v. 19. 2. 1987, GVBl. S. 854, und zuletzt durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

§ 1

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Berlin haben.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der Stiftung Auskunft über Namen, Zeitpunkt der Entstehung, Zweck und Anschrift einer Stiftung.

(2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch
in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1993
– Auszug –

Artikel 5
§ 1

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans von Vereinen mit Sitz in Berlin, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vertretungsorgans einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Organs anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften des Vereins und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Vereine Auskunft über Namen, Zeitpunkt der Verleihung der Rechtsfähigkeit, Zweck und Anschrift eines Vereins.

(3) Die zuständige Behörde bescheinigt den in Absatz 1 genannten Vereinen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß Absatz 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan des Vereins angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

5. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG)

Vom 4. August 1994
(GVBl. S. 329)
– Auszug –

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgabenstellung

(1) Dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt es, unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen sowie der physischen Lebens- und Umweltbedingungen die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge hat er eine Planung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zu erstellen. Dazu hat er

Anmerkungen:

Anmerkungen:

die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung umfassend zu betrachten, zu dokumentieren und zu bewerten, die dazu notwendigen Planungen zu erstellen und bei Vorhaben und Maßnahmen anderer Verwaltungsstellen mitzuwirken, die sich auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken können.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den öffentlichen Gesundheitsdienst grundsätzlich subsidiär, soweit dies nicht anders gesetzlich geregelt ist.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben sicher:

1. Gesundheitsförderung, und zwar
 - a) gesundheitliche Aufklärung und Förderung gesunder Lebensweisen (Verhaltensprävention),
 - b) Hinwirken auf gesundheitsfördernde Lebens- und Umweltbedingungen von Menschen und Tieren (Verhältnisprävention),
2. Beobachtung und Darstellung der Gesundheitssituation der Bevölkerung einschließlich der Sammlung und Auswertung von Daten, die für die Gesundheit der Bevölkerung und diese beeinflussende Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind, zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen in einer zusammenhängenden Gesundheitsberichterstattung, die Grundlage für die Gesundheitsplanung ist, wobei zur Gesundheitsplanung die Planung der psychosozialen Versorgung gehört,
3. Beteiligung an Maßnahmen anderer Verwaltungen und Organisationen im Hinblick auf Folgewirkungen für die Gesundheit der Bevölkerung,
4. Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, umweltmedizinische Beratung sowie Betreuung, Hilfen und Schutzmaßnahmen nach dem Gesetz für psychisch Kranke,
5. Sicherstellung von Behandlungen und Durchführung dringender Behandlungen im einzelnen zu begründenden Fall, sofern diese ohne Eingreifen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht erfolgen können oder durch gezielte gesetzliche Regelungen vorgeschrieben sind,
6. Hinwirken auf die Sicherstellung der Qualität von Einrichtungen des Gesundheitswesens und auf Verhältnisse, die Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen vermeiden sowie gesundheitsfördernd wirken,
7. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich Ursachenermittlung der Verbreitungswege,
8. amtliche Überwachung und Untersuchung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und gefährlichen Stoffen,
9. Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens und Verbraucherschutz,

10. Erstellen von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und von amtlichen Gutachten.

(4) Nicht zum öffentlichen Gesundheitsdienstgehören die Ärzte und ihre Mitarbeiter in der Versorgungsverwaltung, der Arbeitsschutzbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, dem Strafvollzug, der Entschädigungsbehörde, den Krankenhäusern, den Betrieben, der Sozialversicherung, den Hochschulen und den betriebsärztlichen Diensten.

Abschnitt V Gesundheitsberichterstattung

§ 30

Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung

(1) Bei der Gesundheitsberichterstattung handelt es sich um eine verdichtende, zielgruppenorientierte Darstellung und beschreibende Bewertung von Daten und Informationen, die für die die Gesundheit der Bevölkerung, das Gesundheitswesen und die Gesundheitssituation beeinflussenden Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind. Zu den Themenfeldern der Gesundheitsberichterstattung gehören insbesondere:

1. gesundheitspolitische Zielsetzungen und Prioritäten,
2. Bevölkerung und soziodemographische Strukturen,
3. Gesundheitszustand,
4. gesundheitsrelevante Verhaltensweisen,
5. Gesundheitsrisiken aus der natürlichen und technischen Umwelt,
6. Angebotsstrukturen und Versorgungsprofile von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung,
7. Inanspruchnahme von medizinischen Angeboten durch die Bevölkerung,
8. Ausbildung und Beschäftigte im Gesundheitswesen,
9. Kosten, Finanzierung und Krankenversicherungsschutz.

(2) Die Berichtsform gliedert sich in einen Basisbericht, der auf einer einheitlichen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Berichterstattung beruht, und Spezialberichte, die Schwerpunktthemen und besondere Probleme von regionaler, epidemiologischer und soziostruktureller Bedeutung aufgreifen oder vertiefen.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst legt jährlich Berichte vor, die über die gesundheitlichen Verhältnisse in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft geben. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung koordiniert die Berichterstattung und legt den Gesamtbericht dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(4) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt im Zusammenwirken mit den im Gesundheits- oder Sozialbereich tätigen Verwaltungen, Körperschaften, Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen auf Bezirks- und Landesebene die gesundheitlich bedeutsamen Daten und Erkenntnisse zusammen und gewährleistet ihre Auswertung. Die Dienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Erstellung der Gesundheitsberichte und der Gesundheitsplanung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Gesundheitsberichte sollen Analysen, Bewertungen und sich daraus ergebende Konsequenzen darstellen und als Instrument der Gesundheitsplanung Orientierungsdaten liefern.

(6) Zur Gesundheitsplanung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufspüren von Schwachstellen und Problemfeldern im Netz der gesundheitlichen Versorgung, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung,
2. Definition von Schnittstellen, des Koordnungs- und Vernetzungsbedarfs zwischen den verschiedenen Handlungsträgern und Planungsbereichen, und zwar in der ganzen Breite von ambulanten, teilstationären und stationären, von medizinischen, pflegerischen und sozialen, von professionellen und nicht professionellen Angeboten.

§ 32

Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Alle im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen sind verpflichtet, Geheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Personen anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

(2) Die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlich ist. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen, insbesondere über die Verarbeitung in Dateien und auf sonstige Datenträgern, ihre Übermittlung, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vom 30. Juni 1994

(GVBl. S. 239)

Auf Grund des § 29 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz) vom 28. Juli 1980 (GVBl. S. 1495), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) In Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden die in § 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes bezeichneten Aufgaben wahrgenommen; diese sind

1. Ordnungsaufgaben,
2. Leistungsaufgaben, insbesondere Beratung und Betreuung einschließlich Einschulungsuntersuchungen nach dem Schulgesetz für Berlin, Erstuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und andere systematische Untersuchungsangebote,
3. Aufgaben des Amts- und Vertrauensärztlichen Dienstes, insbesondere Begutachtungen und
4. sonstige Aufgaben, insbesondere Gesundheitsberichterstattung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes.

(2) Die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen sind befugt, zur Erfüllung dieser Aufgaben die für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlichen Daten zu erheben. Sie haben neben den Bestimmungen des Gesundheitsdienst-Gesetzes bei der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten die Vorschriften der jeweils geltenden Berufsordnungen zu beachten.

(3) Soweit bei der Aufgabenerfüllung personenbezogener Daten erhoben worden sind, dürfen diese nur für den der Erhebung zugrundeliegenden Zweck verarbeitet werden.

§ 2

Gesundheitsberichterstattung

(1) Für die Gesundheitsberichterstattung dürfen insbesondere die in den Arbeitsgebieten

1. Jugendgesundheitsdienst,
2. Beratung und Betreuung für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
3. Nachgehende Krankenfürsorge und Geschwulstberatung,
4. Schwangeren- und Familienberatung,
5. Beratung und Betreuung für Alkoholranke,
6. Tuberkulosefürsorge,
7. Zahnärztliche Dienste,
8. STD-Beratungsstellen (AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten) und
9. Sozialpsychiatrische Versorgung

erhobenen Daten auf anonymisierter Basis verarbeitet werden.

(2) Soweit von der für die Gesundheitsberichterstattung zuständigen Stelle anonymisierte Daten von Stellen außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes verwendet werden, dürfen diese nur so zusammengeführt oder verarbeitet werden, daß Einzelpersonen nicht bestimmbar sind.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 3

Übermittlung von Daten an andere Stellen

(1) Die Übermittlung von Daten an andere Stellen des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn die Daten hinreichend anonymisiert sind.

(2) Die Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn die Daten hinreichend anonymisiert sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

6. Recht der medizinischen Berufe

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz)

In der Fassung vom 4. September 1978

(GVBl. S. 1937, 1980 geänd. zuletzt durch G. v. 26. 9. 1994, GVBl. S. 379)

– Auszug –

Erster Teil

§ 1

Kammern

(1) Im Lande Berlin werden als Berufsvertretungen

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. der Ärzte | die Ärztekammer, |
| 2. der Zahnärzte | die Zahnärztekammer, |
| 3. der Tierärzte | die Tierärztekammer, |
| 4. der Apotheker | die Apothekerkammer |

errichtet (Kammern).

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führen ein Dienstsiegel. Sie haben ihren Sitz in Berlin.

§ 4

Aufgaben, Ermächtigung

(1) Die Kammern haben die Aufgabe,

1. im Rahmen des Gesetzes die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

2. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder besondere Zuständigkeiten bestehen;
3. die berufliche Fortbildung zu fördern;
4. aus dem Berufsverhältnis entstandene Streitigkeiten zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt;
5. Berufsverzeichnisse zu führen;
6. die Berufsbildung und die Prüfung des Fachpersonals der Kammerangehörigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu regeln, soweit deren Berufsbildung und Prüfung nicht durch andere Vorschriften staatlich geregelt wird;
7. im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben durchzuführen, die ihnen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zufallen;
8. Aufgaben durchzuführen, die ihnen von der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(2) Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammerangehörigen, deren Familien und Hinterbliebene schaffen. Die Kammern können Versorgungskassen ins Leben rufen, die nur auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Berücksichtigung bestehender Verhältnisse errichtet werden dürfen. Für die im öffentlichen Dienst als Beamte tätigen Kammerangehörigen und diejenigen Kammerangehörigen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausüben, darf die Teilnahme an derartigen Einrichtungen nicht zwingend sein; das gleiche gilt für Kammerangehörige, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung oder auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages haben. Fürsorgeeinrichtungen können auch für die Hinterbliebenenversorgung oder auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages haben. Fürsorgeeinrichtungen können auch für die Hinterbliebenen derjenigen Berufsangehörigen geschaffen werden, die bis zur Aufnahme der Tätigkeit dieser Einrichtungen verstorben sind.

(3) Die Kammern sind ermächtigt, die Berufspflichten der Kammerangehörigen und der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 nicht den Kammern angehörenden Berufsangehörigen in Berufsordnungen zu regeln. Zu den Berufspflichten der Kammerangehörigen gehört insbesondere,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten;
2. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen; diese Verpflichtung bleibt auch bei der Führung von

Anmerkungen:**Anmerkungen:**

Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen bestehen; in den Berufsordnungen ist vorzusehen, daß eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung am Notfalldienst aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann;

3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

(4) Den Kammern obliegt die Regelung und Durchführung der Weiterbildung ihrer Berufsangehörigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 a

(1) Die Kammern dürfen von ihren Mitgliedern folgende Daten in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 aufnehmen und weiterverarbeiten:

1. Namen
2. Akademische Grade und Titel
3. Anschriften
4. Geburtsdatum und -ort
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Ausbildung
8. Berufs- und Betriebserlaubnis
9. Weiter- und Fortbildung
10. Berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte
11. Telekommunikationsanschlüsse
12. Mitgliedschaft
13. Beitrags- und Gebührenpflicht
14. Bank- und andere Inkassoverbindungen
15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung
16. Berufsbildung und Prüfung des Fachpersonals
17. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen.

Die Kammern dürfen die im Berufsverzeichnis geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.

(2) Die Kammern dürfen außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 für deren Zwecke folgende Daten verarbeiten:

1. Namen und Geburtsdatum des Ehepartners und der Kinder
2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.

(3) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 von den Beschwerdeführern und anderen Antragstellern folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften.

(4) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgabe als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Apothekenhelfer nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135), von den beteiligten Personen folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Vorbildung
7. Schulbesuch
8. Ausbildungsstelle
9. Ausbildungsverhältnis
10. Prüfungen
11. Gebühren.

(5) Die Kammern dürfen von Personen, die Leistungen aus Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 beziehen, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum
4. Bankverbindung
5. Leistungen
6. Rentner-Krankenversicherung
7. Pfändungen
8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder
9. Bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

(6) Die Apothekerkammer Berlin darf von Auszubildenden gemäß § 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489/GVBl. S. 1576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl. I S. 1343), folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Telekommunikationsanschlüsse
4. Geburtsdatum und -ort
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Datum und Ort des 2. Staatsexamens
8. Ausbildungsstätten
9. Ausbildungsverhältnis
10. Unterrichtsveranstaltungen.

(7) Die Kammern dürfen von Personen, die von einem Kammerangehörigen beschäftigt werden, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften

Anmerkungen:

Anmerkungen:

3. Geburtsdatum und -ort
4. Tätigkeitsbereich
5. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
6. Ausbildungsweg.

(8) Die Kammern dürfen von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellen, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Funktion
4. Telekommunikationsanschlüsse.

7. Pflegegeld

Gesetz über Pflegeleistungen

In der Fassung vom 14. Juli 1986

(GVBl. S. 1106; geändert. zuletzt durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

§ 1

Leistungsberechtigte

(1) Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose und Hilflose, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen nach diesem Gesetz. Hilflosen kann in medizinisch begründeten Härtefällen auch vor Vollendung des ersten Lebensjahres Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 Satz 1 gewährt werden.

(2) Als ständiger Aufenthalt im Land Berlin gilt auch ein Aufenthalt in einer Heilanstalt, einem Krankenhaus, einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung im Land Berlin nicht möglich ist.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn die Blindheit, hochgradige Sehbehinderung, Gehörlosigkeit oder Hilflosigkeit die Folge einer gesundheitlichen Schädigung ist, für welche die Gewährung eines Pflegegeldes oder einer gleichartigen Leistung durch Bundesrecht erschöpfend geregelt ist.

(4) Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die von Geburt an keinen Lichtschein wahrnehmen oder das Augenlicht später völlig verloren haben oder deren Sehvermögen so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Dies ist der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

(5) Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung trotz ihrer Sehbehinderung ohne Führung und ohne besondere Hilfe noch ausreichend bewegen können, deren Sehschärfe aber auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

(6) Hilflose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd der Pflege bedürfen.

(7) Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn sie wegen schwerer Sprachstörungen in ihrer Erwerbstätigkeit um mehr als 95 v. H. gemindert sind.

§ 10 a

(1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Das für Soziales zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches X entsprechend.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 10 a des Gesetzes über Pflegeleistungen

Vom 21. Dezember 1993

(GVBl. S. 662)

Auf Grund des § 10 a des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) wird verordnet:

§ 1

Die mit der Durchführung des Gesetzes über Pflegeleistungen (PflegeG) befaßten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen folgende personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeiten:

Anmerkungen:

Anmerkungen:

1. den Namen,
2. den Geburtsnamen und das Geburtsdatum,
3. den Familienstand,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Wohnsitzanschrift in Berlin,
6. die Wohnsitzanschrift außerhalb Berlins,
7. den ständigen Aufenthalt,
8. den derzeitigen Aufenthalt,
9. Aufenthalte in Krankenhäusern, Kliniken, Hospitalen oder vergleichbaren Einrichtungen in den letzten zwei Jahren,
10. die Kostenträger zu Nummer 9,
11. die Höhe und den Zeitraum der Kostenträgerschaft,
12. die Krankenversicherung,
13. die Art und Ursache der Krankheit oder Behinderung,
14. die Anerkennung als Schwerbehinderter und das Merkzeichen,
15. die Anberaumung von Nachuntersuchungen,
16. ärztliche Behandlungen,
17. Angaben zur Durchführung und zum Umfang der Pflege,
18. das Entgelt der Pflegekraft,
19. die derzeitigen und beantragten Einkünfte,
20. den Bezug von gleichartigen Leistungen,
21. bereits gestellte Anträge,
22. die gesetzlich oder vertraglich bestimmten Vertreter,
23. Angaben im Sinne der Nrn. 1, 2, 5, 6, 8 und 26 zur Person, die den Antrag für den Kranken oder Behinderten stellt,
24. die Beziehung zu Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsstellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs,
25. die Bank- und andere Inkassoverbindungen,
26. die Telekommunikationsanschlüsse.

§ 2

Die in § 1 Satz 1 genannten Behörden und Stellen dürfen folgende personenbezogene Daten des Ehegatten und anderer Familienangehöriger verarbeiten:

1. den Namen,
2. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum,
3. den Familienstand,
4. das Verwandtschaftsverhältnis oder die Stellung zum Antragsteller,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. die Wohnsitzanschrift in Berlin,
7. die Wohnsitzanschrift außerhalb Berlins,
8. den ständigen Aufenthalt,
9. den derzeitigen Aufenthalt,
10. die Krankenversicherung,
11. die Einkünfte aus der Pflege,
12. die Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
13. die Versorgung aus einer früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
14. die Telekommunikationsanschlüsse.

§ 3

Die in § 1 genannten Behörden und Stellen dürfen von Pflegepersonen die folgenden Daten verarbeiten:

1. den Namen,
2. den Geburtsnamen und das Geburtsdatum,
3. die Wohnsitzanschrift in Berlin,
4. die Wohnsitzanschrift außerhalb Berlins,
5. den derzeitigen Aufenthalt,
6. den Zeitpunkt der Übernahme der Pflege,
7. den Umfang der Pflege,
8. die Beteiligung anderer Personen oder Institutionen an der Pflege,
9. den Schulbesuch, das Ausbildungsverhältnis und das Studium,
10. den Umfang der Erwerbstätigkeit,
11. die derzeitigen und beantragten Einkünfte,
12. die Wartezeit für Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
13. vergleichbare Altersversorgungsleistungen Dritter,
14. die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
15. die Lebensversicherung mit Rentenleistungen,
16. das Versicherungsinstitut und die Kontonummer.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

8. Hochschulrecht

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz)

Vom 12. Oktober 1990

(GVBl. S. 2165; geändert, zuletzt durch G. v. 10. 5. 1994,
GVBl. S. 137)

– Auszug –

Erster Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulgesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170/GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Staatliche Hochschulen sind die

1. Freie Universität Berlin,
2. Humboldt-Universität zu Berlin,
3. Technische Universität Berlin,
4. Hochschule der Künste Berlin,
5. Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
6. Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung,
7. Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“,
8. Technische Fachhochschule Berlin,
9. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
10. Fachhochschule für Wirtschaft Berlin,
11. Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“,
12. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

Für die staatliche Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 122.

(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.

(4) Die Rechtsverhältnisse der durch die Vereinigung im Land Berlin hinzutretenden staatlichen Hochschulen werden durch ein Ergänzungsgesetz zum Berliner Hochschulgesetz geregelt.

§ 6

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen für Verwaltungszwecke der Hochschule anzugeben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats bestimmt durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen. Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Satzung die Befugnis zur Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen zu schaffen, soweit dies für Forschung und Lehre sowie für die Datenübermittlung nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobenen Daten an das Studentenwerk und ihre Nutzung für dessen Zwecke ist zulässig, soweit sie im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Studentenwerk durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung nur dann, wenn das Studentenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten selbst beim Betroffenen zu erheben, oder wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, daß die Angaben des Betroffenen unrichtig sind.

(3) Die Übermittlung von Daten ist zur Wahrnehmung von durch Gesetz zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zulässig. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist nur insoweit zulässig, als dies für die Ausübung der Befugnisse unverzichtbar ist.

(4) Die Hochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden den Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Stellen der Hochschule zur öffentlichen Erörterung in der Hochschule übermittelt.

(5) Die Frauenbeauftragten haben das Recht auf Akteneinsicht, Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind.

(6) Die Prüfungsämter der Hochschule und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln den zuständigen Stellen der Hochschule zu Verwaltungszwecken die Namen von Personen, die an einer Prüfung teilgenommen haben, sowie deren Anschriften und die Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats bestimmt durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 die Zwecke, für die die Angaben verarbeitet werden dürfen.

(7) Die Hochschulen dürfen für die Benutzung ihrer Einrichtungen die folgenden personenbezogenen Daten der Benutzer und Benutzerinnen verarbeiten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, gegebenenfalls nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 und 4 Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Beruf und Gruppenzugehörigkeit gemäß §45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.

*Verordnung
zur Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten der Studienbewerber,
Studenten und Prüfungskandidaten
für Verwaltungszwecke der Hochschulen
(Studentendatenverordnung)*

Vom 11. Dezember 1993

(GVBl. S. 628)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1993 (GVBl. S. 252) wird verordnet:

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 1

Zulassung

Die Hochschule ist berechtigt, von den Studienbewerbern für die Zulassung die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 20 der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

§ 2

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Hochschule ist berechtigt, von den Studienbewerbern für die Immatrikulation und Rückmeldung die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 14, 17 und 21 bis 28 der Anlage zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

§ 3

*Beginn, Beurlaubung, Unterbrechung und
Beendigung des Studiums*

Die Hochschule ist berechtigt, die Daten über den Zeitpunkt der Immatrikulation, der Aufnahme in die Hochschule, der Exmatrikulation sowie der Beendigung des Studiums zu verarbeiten. Sie ist berechtigt, für die Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums zusätzlich die personenbezogenen Daten nach den Nummern 29 bis 31 der Anlage zu erheben und für diese Zwecke zu verarbeiten.

§ 4

Besondere Studienarten

Die Hochschule ist berechtigt, von den Gasthörern, den Nebenhörern und den Teilnehmern an Studiengängen gemäß §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 7, 10 und 32 der Anlage für die Aufnahme in die Hochschule zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.

§ 5

Studienbescheinigung

Die Hochschule ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten in Studienbescheinigungen aufzunehmen:

- 1. Familienname, frühere Namen*
- 2. Vorname*
- 3. Geburtsdatum*
- 4. Geburtsort*
- 5. Anschriften*
- 6. Erstmalige Immatrikulation*
- 7. Matrikelnummer*
- 8. Studiengang, Fachsemester, Studienfach, Hochschulsemester*
- 9. Angestrebter Studienabschluss, Art eines abgeschlossenen Studiums*

10. Zugehörigkeit zu: Fakultät, Fachbereich, wissenschaftliche Einrichtung, Zentralinstitut
11. Beurlaubung (Dauer, Grund)

§ 6

Studienverlauf und Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten zu erheben und zu verarbeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden, und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes übermittelten Daten dürfen für Zwecke der Exmatrikulation sowie für weitere sich aus dem Ergebnis der Prüfung ergebende Verwaltungszwecke genutzt werden.

§ 7

Löschung der Daten

(1) Die für die Zulassung nach § 1 verarbeiteten Daten sind spätestens vier Jahre nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation benötigt wurden.

(2) Die Daten der Studenten sowie der in § 4 genannten Hörer und Teilnehmer über den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Studiengang, das Studienfach, die Matrikelnummer, den Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und die abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen. Alle übrigen Daten der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums zu löschen.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die weder zu einer Zulassung noch zu einer Immatrikulation geführt haben, sind nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Zulassung innerhalb von zwei Jahren zu löschen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit Ablauf des Semesters, für das die Bewerbung galt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Anlage zur Studentendatenverordnung
Datenkatalog:

1. Familienname, frühere Namen
2. Vornamen
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Geschlecht
6. Heimat- und Semesteranschrift
7. Staatsangehörigkeit
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis, Notendurchschnitt, Datum)
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
10. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung, angestrebter Studienabschluß, Art des Studiums, Lehrveranstaltung
11. Bei ausländischen Studienbewerbern: Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
12. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
13. Art, Land und Dauer eines Studiums im Ausland
14. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen, soweit nicht unter 12. und 13. aufgeführt (Name der Hochschule, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg; Art, Ergebnis, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen, Exmatrikulationsnachweis)
15. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
16. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
17. Art und Zeit einer Berufstätigkeit/Erwerbstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
18. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit
19. Besondere soziale und familiäre Gründe
20. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium
21. Konfession (gilt nur für das Fach Religion)
22. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsemester
23. Art der Zulassung zum Studium: Hochschule oder Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

24. *Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit*
25. *Bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studienfach, Studiengang, Wahlrechtsoption*
26. *Abschluß einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs*
27. *Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studentenschaft der jeweiligen Hochschule*
28. *Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere*
 - a) *Ausschluß vom Studium*
 - b) *Verlust des Prüfungsanspruchs*
 - c) *Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studenten gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen können*
 - d) *Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen*
 - e) *Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter*
29. *Grund und Dauer der Beurlaubung*
30. *Grund und Dauer der Unterbrechung*
31. *Grund der Beendigung des Studiums*
32. *Nachweis, daß die Voraussetzungen für ein weiterbildendes Studium oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung vorliegen oder die Voraussetzungen eines Studiums gemäß § 25 des Berliner Hochschulgesetzes gegeben sind.*

9. Erschließungsbeitragsrecht

Erschließungsbeitragsgesetz

Vom 12. Juli 1995

(GVBl. S. 444)

– Auszug –

§ 33

Verarbeitung von Daten

Die für die Erhebung des Erschließungsbeitrags zuständigen Behörden dürfen die zur Ermittlung der Erschließungsbeiträge und die für den Inhalt und die Bekanntgabe der Beitragsbescheide erforderlichen grundstücksbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts ohne Kenntnis der Betroffenen bei den dafür zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Dabei können auch automatische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

10. Lehrerbildungsrecht

Lehrerbildungsgesetz

In der Fassung vom 13. Februar 1985

(GVBl. S. 434, 948; geändert zuletzt durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Lehrerbildung hat die Aufgabe, das für die Ausübung eines Lehramts erforderliche Wissen zu vermitteln und das erzieherische Können zu entwickeln.

(2) Maßgebend für die Lehrerbildung sind die Unterrichts- und Erziehungsziele der Berliner Schule, insbesondere der sich hieraus ergebende Auftrag des Lehrers, die Schüler zu sachbezogenem Denken und selbständigem Urteil zu befähigen. Die Ausbildung muß der Lehrer in die Lage versetzen, seine berufliche Aufgaben unparteiisch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen. In dem Studium ist er mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt zu machen und zu befähigen, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht anzuwenden.

§ 3

Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats und das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt dürfen personenbezogene Daten von Studenten und Lehramtsanwärtern erheben und sonst verarbeiten, soweit es zur Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die ergänzende Staatsprüfungen, Erweiterungsprüfungen und Prüfungen für Zusatzqualifikationen sowie die Anerkennung und Anrechnung nach §§ 14 bis 16 a dieses Gesetzes.

11. Schulrecht

Schulgesetz für Berlin (SchulG)

(In der Fassung vom 20. August 1980 – GVBl. S. 2103 –
zuletzt geändert am 26. Januar 1995 – GVBl. S. 26)

– Auszug –

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Schule

Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muß die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein und ihre Haltung muß bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 5 a

Datenschutz

(1) Schulen und schulische Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten erheben und sonst verarbeiten, soweit es zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Schulbehörden sowie den Schulpsychologischen und Schulärztlichen Dienst. Zu den Schulen gehören auch die Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse, das Abendgymnasium und das Berlin-Kolleg, zu den Schulbehörden die außerschulischen Prüfungs- und Förderausschüsse.

(2) Personenbezogene Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen einschließlich anerkannter Privatschulen übermittelt werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen setzt, soweit dies nicht zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich

Anmerkungen:

Anmerkungen:

ist, voraus, daß eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Personenbezogene Daten des Schulpsychologischen oder Schulärztlichen Dienstes dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur übermittelt werden, wenn sie bei verbindlichen Veranstaltungen der Schule erhoben worden sind, und nur in dem Umfang, in dem sie für die Entscheidungen der Schule oder der Schulbehörden oder deren Vorbereitung zwingend erforderlich sind. An die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. An Ausbildungsbetriebe dürfen personenbezogene Daten von Berufsschülern übermittelt werden, soweit es zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten von Schülern an Dritte übermittelt werden, soweit dies zur privaten Rechtsverfolgung erforderlich ist.

(4) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält.

(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen müssen schulaufsichtlich genehmigt werden. Personenbezogene Daten dürfen zum Zweck eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. § 6 Abs. 2 sowie § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(6) Das für Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

*Verordnung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
nach § 5 a des Schulgesetzes für Berlin*

Vom 13. Oktober 1994

(GVBl. S. 435)

Auf Grund des § 5 a Abs. 6 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), wird verordnet:

§ 1

Schülerunterlagen

(1) Informationen über Schüler und den Unterricht, die in der Schule über einen längeren Zeitraum für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden, sind schriftlich festzuhalten.

(2) Schulen im Sinne dieser Verordnung sind auch die in § 5 a Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin genannten Einrichtungen, Schüler auch Hörer, Kollegiaten und Studierende. Schulen sind datenverarbeitende Stellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313).

(3) Folgende Unterlagen werden in den Schulen geführt:

- 1. Schülerbögen,*
- 2. Schülerkarteien,*
- 3. Klassenbücher,*
- 4. Klassenlisten.*

(4) Dazu kommen

- 1. bei Kursunterricht Kursbücher oder Kurs- und Anwesenheitsnachweise,*
- 2. bei Förderunterricht in der Grundschule Unterrichtsbücher,*
- 3. in der gymnasialen Oberstufe die Akten des pädagogischen Koordinators,*
- 4. bei sonderpädagogischem Förderbedarf sonderpädagogische Förderbögen,*
- 5. in Schulen mit Ganztagsbetrieb zusätzliche, von den Sozialpädagogen geführte Akten.*

(5) In den berufsbildenden Schulen einschließlich der Fachschulen treten an die Stelle der Schülerbögen die Schülerpersonalblätter, in den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges die Schülerakten. In der Gesamtschule treten an die Stelle der Klassenbücher und Klassenlisten die Kerngruppenbücher und Kerngruppenlisten.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 2

Schülerbogen

(1) Der Schülerbogen soll zum besseren Verständnis der Persönlichkeit des Schülers beitragen und dient zugleich als Unterlage für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Der Schülerbogen enthält folgende Angaben:

*Name,
Vornamen,
Geschlecht,
Geburtsdatum und -ort,
Staatsangehörigkeit,
Status als Aussiedler,
Anschrift,
Telefonnummer,
Name, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer der oder des Erziehungsberechtigten,
Beginn der Schulpflicht,
Angaben über die Schullaufbahn in der allgemeinbildenden Schule,
Vermerke über Kontakte mit den Erziehungsberechtigten und Einrichtungen, die den Schüler betreuen,
übereignete oder zum Gebrauch überlassene Lernmittel.*

(3) Das Merkmal Aussiedler ist beim Wegfall des Förderbedarfs, spätestens jedoch vier Jahre nach Zuzug zu löschen.

(4) Die über den Schüler in der Schule entstandenen Unterlagen werden bei dem Schülerbogen aufbewahrt, insbesondere Zeugnisabschriften, Empfehlung zum Schulanfang, Oberschulempfehlung, Unterlagen über das Verhalten des Schülers in der Schule einschließlich etwaiger Ordnungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird dort der den Schüler betreffende Schriftverkehr gesammelt. Der sonderpädagogische Förderbogen ist getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren.

(5) Schülerbögen werden vom Klassenlehrer, Kerngruppenleiter oder Oberstufentutor geführt. Der Schulleiter kontrolliert die Führung der Schülerbögen, entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Eintragung vorgenommen oder Unterlagen zum Schülerbogen genommen werden sollen, und ist berechtigt, selbst Eintragungen vorzunehmen.

§ 3

Schülerpersonalblatt, Schülerakte

In das Schülerpersonalblatt sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Ausbildungsbetriebes, Angaben zur schulischen Vorbildung, Zeugnisnoten, Bemerkungen auf Zeugnissen und Nachweise über den Schulbesuch aufzunehmen, in die Schülerakte Angaben zur Schullaufbahn (Aufnahme- und Abgangs-

datum, besuchte Klassen und Kurse); im übrigen gelten für das Schülerpersonalblatt § 2, für die Schülerakte § 2 Abs. 5 sowie § 4 entsprechend.

§ 4 Schülerkarteien

(1) Die Schülerkarteien dienen der schnellen Ermittlung der für die laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Informationen.

(2) In die allgemeine Schülerkartei dürfen nur die Adreßdaten und die insbesondere für die Organisation benötigten Schullaufbahn Daten des Schülerbogens oder der an seine Stelle tretenden Unterlagen aufgenommen werden sowie Name, Anschrift und Telefonnummer von Personen oder Einrichtungen, die bei einem unvorhersehbaren Ereignis verständigt werden sollen, die Praxisstelle, Religionszugehörigkeit und Teilnahme am Religionsunterricht, Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften oder Kursen, gesundheitliche Rücksichten und Versendungsvermerke.

(3) Karteien oder Listen für besondere, insbesondere zeitlich begrenzte Verwendungszwecke, dürfen nur die dafür erforderlichen Informationen enthalten; Daten aus der allgemeinen Schülerkartei dürfen übernommen werden.

§ 5

Klassenbücher, Klassenlisten und vergleichbare Unterlagen

(1) Klassenbücher, Kerngruppenbücher und die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen enthalten Namen und Geburtsdaten der Schüler, Stundenplan, unterrichtende Lehrer, erteilten Unterricht (einschließlich der Angaben über Unterrichtsausfälle und besondere Veranstaltungen), Fehlzeiten von Schülern (einschließlich Verspätungen und Beurlaubungen) sowie besondere Vorkommnisse. Kursbücher enthalten zusätzlich Angaben über die Noten der Klassenarbeiten sowie über Erziehungsmaßnahmen. Bei Kerngruppenbüchern wird als Anlage ein Anwesenheitsnachweis geführt, in den neben den Fehlzeiten der Schüler in der Kerngruppe auch die Fehlzeiten in den Kursen aufgenommen werden.

(2) In der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und in Kollegs werden vom Oberstufentutor gesonderte Anwesenheitsnachweise geführt. Sie enthalten Name, Anschrift, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Schüler und Erziehungsberechtigten sowie den Zeitpunkt des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe und Angaben über den Besuch der Kurse.

(3) Klassenlisten und Kerngruppenlisten ergänzen die in Absatz 1 genannten Bücher. Sie sind von diesen getrennt aufzubewahren.

(4) Klassenlisten und Kerngruppenlisten enthalten Name, Anschrift, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Schüler und Erziehungsberechtigten sowie Zugang und Abgang, Erziehungsmaßnahmen, Themen und Noten der Klassenarbeiten, in den allgemeinbildenden Schulen zusätzlich das Schulbesuchsjahr, in den berufsbildenden Oberschulen zusätzlich das Geburtsjahr des Schülers, die schulische Vorbildung beim Zugang und Name, Anschrift und Telefonnummer des Ausbildungsbetriebes.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 6

Akten des pädagogischen Koordinators der gymnasialen Oberstufe

Der pädagogische Koordinator führt über jeden von ihm betreuten Schüler besondere Akten, aus denen Informationen über absolvierte Kurse, Leistungen in den Kursen, Kursplanungen des Schülers, Beratung in bezug auf die Kursplanung sowie weitere nach den Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 270), erforderliche Informationen über die Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe und das Abitur ersichtlich sind.

§ 7

Sonderpädagogischer Förderbogen

(1) Der sonderpädagogische Förderbogen ergänzt den Schülerbogen um die Unterlagen, die sich aus der Behinderung und dem daraus resultierenden sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers ergeben. Er ist Grundlage für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen, das Feststellungsverfahren und die notwendige Förderplanung. Er ist unabhängig von der Art der Beschulung zu führen, solange ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) Der sonderpädagogische Förderbogen gibt Auskunft über den individuellen Förderbedarf des Schülers sowie insbesondere über

1. die Empfehlung des Förderausschusses,
2. die Entscheidung der Schulaufsicht zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Organisationsform der sonderpädagogischen Förderung,
3. die für die schulische Entwicklung erforderlichen schul- und fachärztlichen Hinweise,
4. die Förderpläne zur Unterstützung der individuellen Entwicklung,
5. die vom Schüler erreichten und zu erwartenden individuellen Lern- und Erziehungsziele.

Ihm sind das sonderpädagogische Fördergutachten und das Protokoll des Beratungsergebnisses des Förderausschusses beizufügen.

(3) Beim Einsatz von Ambulanzelehrern und bei der Tätigkeit von Lehrern als Begleiter und Übergangshelfer werden zusätzlich Unterrichtsbücher als Nachweis über Art, Inhalt und Umfang der Förderung geführt. Sie sind getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren.

(4) Im übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 8

Akten der Sozialpädagogen

(1) Informationen über Schüler, die im Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen Betreuung von Sozialpädagogen an Schulen mit Ganztagsbetrieb gesammelt werden, sind in besondere Akten getrennt vom Schülerbogen aufzunehmen. Diese Akten werden von dem Sozialpädagogen geführt, der den Schüler betreut.

(2) Die Verwendung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufsichts- und Kontrollmaßnahme verwendet werden. Im übrigen gilt § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), entsprechend.

§ 9

Einsichtnahme in Schülerunterlagen

(1) Schülerunterlagen sind so aufzubewahren, daß Unbefugte keine Einsicht erlangen können.

(2) Lehrer und sonstige in der Schule und der Schulverwaltung beschäftigte Personen dürfen in sie nur insoweit Einsicht nehmen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Einsichtnahme anderer Berechtigter als der die jeweilige Unterlage führenden Person ist dort zu vermerken. Ist eine begrenzte Einsicht nicht möglich, weil sich benötigte und nicht benötigte Angaben nicht trennen lassen, so sind von der die jeweilige Unterlage führenden Person die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Weitergabe von Schülerunterlagen und Datenübermittlung

(1) Schülerunterlagen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze an andere Schulen weitergegeben. Sie müssen so versandt werden, daß Unbefugte keine Einsicht erlangen können.

(2) Verläßt ein Schüler die Schule, verbleiben die über ihn geführten Schülerunterlagen grundsätzlich bei der bisher besuchten Schule.

(3) Innerhalb Berlins wird bei einem Wechsel von einer allgemeinbildenden Schule oder entsprechenden Sonderschule in eine andere allgemeinbildende Schule oder entsprechende Sonderschule der Schülerbogen und der sonderpädagogische Förderbogen übersandt, bei einem Wechsel zwischen berufsbildenden Oberschulen ist das Schülerpersonalblatt zu übersenden. Bei einem Wechsel von einer allgemeinbildenden Schule auf eine berufsbildende Oberschule ist der aufnehmenden Schule der Stand der Schullaufbahn mitzuteilen; der Schülerbogen ist ihr nur auf Verlangen zur Einsichtnahme zu übersenden. Bei einem Wechsel eines Schülers von einer Sonderschule auf eine allgemeinbildende Schule kann die aufnehmende Schule zusätzlich ein pädagogisches Gutachten über die Eignung des Schülers für die aufnehmende Schule anfordern. Bei einem Wechsel eines Schülers auf eine andere gymnasiale Oberstufe sind der aufnehmenden Schule auf Verlangen die schülerbezogenen Angaben aus den Kurs- und Anwesenheitsnachweisen und den Akten des pädagogischen Koordinators zu übermitteln.

(4) Wechselt ein Schüler auf eine öffentliche Schule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß Unterlagen nur auf Antrag übersandt werden.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(5) Beim Wechsel auf anerkannte Privatschulen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Wechselt ein Schüler auf eine Schule im Ausland oder auf eine nicht anerkannte Privatschule, so ist der aufnehmenden Schule auf Antrag ein pädagogisches Gutachten über den Leistungsstand des Schülers zu übersenden.

(7) Namen, Anschriften und Telefonnummern der Elternvertreter können an die Erziehungsberechtigten der Schüler ihrer Klasse oder Kerngruppe sowie an den Vorsitzenden der Gesamtelternvertretung weitergegeben werden, wie umgekehrt die des Vorsitzenden an die Elternvertreter.

§ 11

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsdauer beträgt für

1. die Schülerbögen, die Schülerpersonalblätter, die Schülerakten, die sonderpädagogischen Förderbögen und die Akten der Sozialpädagogen zwei Jahre; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht,
2. die Akten des pädagogischen Koordinators zwei Jahre oder, wenn der Schüler vor dem Abitur die Schule verläßt, fünf Jahre,
3. die Schülerkarteien ein Jahr,
4. die Klassen- oder Kerngruppenbücher, die Kursbücher und die Unterrichtsbücher für Fördermaßnahmen drei Jahre,
5. die Kurs- und Anwesenheitsnachweise (gymnasiale Oberstufe) fünf Jahre,
6. die Klassen- oder Kerngruppenlisten ein Jahr.

Die Frist beginnt für die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlassen hat, die die Unterlagen angelegt hat. Die Frist für die übrigen Unterlagen beginnt mit Ablauf des Schuljahres, für das sie angelegt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu vernichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen oder sonderpädagogischen Förderbogen festgehaltene Informationen noch benötigt werden. Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Begründungen für Fehlzeiten sind nur bis zum Ablauf des Schuljahres aufzubewahren, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Fehlzeiten aufgetreten sind.

(3) Die Empfehlung zum Schulanfang wird nur bis zum Ende der Klassenstufe 6, das Gutachten für den Übergang in die Oberschule bis zum Ende der Klassenstufe 10 aufbewahrt.

(4) Sind in der Vergangenheit Durchschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen nicht gefertigt worden, so sind die Unterlagen, mit deren Hilfe der Schulbesuch nachgewiesen werden kann, abweichend von Absatz 1 fünfzig Jahre aufzubewahren; dies gilt nicht für etwaige zu diesen Unterlagen genommene Anlagen.

§ 12

Automatisierte Sammlungen

(1) Schülerunterlagen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderbögen dürfen auch ganz oder teilweise als automatisierte Sammlungen geführt werden.

(2) Automatisierte Sammlungen dürfen nur die in den §§ 2 bis 6 genannten Angaben enthalten. Für die Löschung der Daten gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Einrichtung automatisierter Sammlungen darf nur vom Schulleiter angeordnet werden. In der Anordnung sind der Zweck der Sammlung sowie Art und Umfang der zu speichernden Informationen festzulegen.

(4) Verantwortlich für die automatisierte Verarbeitung ist der Klassenlehrer, Kerngruppenleiter, Oberstufentutor oder pädagogische Koordinator. Die auftragsgemäße Verarbeitung der Informationen durch andere Lehrer oder schulische Mitarbeiter ist nur im Rahmen der Weisungen des zuständigen Lehrers zulässig.

(5) Die erforderliche Meldung zum Dateienregister beim Berliner Datenschutzbeauftragten ist vom Bezirksamt vorzunehmen, bei nachgeordneten Schulen der Hauptverwaltung von dieser.

(6) Personenbezogene Daten von Schülern oder Erziehungsberechtigten dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters auf privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeitet werden; ausgeschlossen hiervon sind Daten, die in besonderem Maße das Persönlichkeitsrecht berühren. Der Schuldatenschutzbeauftragte ist zuvor zu hören. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Betreiber des Geräts schriftlich zugesichert hat, dem Berliner Datenschutzbeauftragten die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben zu ermöglichen. Leistungsdaten von Schülern dürfen für die Dauer eines Schuljahres (Semesters, Kurses), in der gymnasialen Oberstufe für die Dauer des Kurssystems gespeichert werden. Sie sind unmittelbar nach Zeugnisausdruck nicht-elektronisch zu dokumentieren und dann zu löschen. Verhaltensdaten von Schülern dürfen nur zum Ausdrucken von Zeugnissen vorübergehend gespeichert werden; sie sind danach unverzüglich zu löschen.

§ 13

Zeugnisse und Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung, Durchschriften von Abschluß- oder Abgangszeugnissen und von Zeugnissen über die Teilnahme an Prüfungen sind fünfzig Jahre nach Abschluß des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen jahrgangsweise zu vernichten. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind den Prüfungsteilnehmern auf Antrag, frühestens jedoch fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung, auszuhändigen.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 14

Schulpsychologischer Dienst

(1) Die vom Schulpsychologischen Dienst erhobenen Daten dürfen ohne Zustimmung des volljährigen Schülers oder – bei einem minderjährigen Schüler – seiner Erziehungsberechtigten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Die bei der schulpsychologischen Tätigkeit anfallenden personenbezogenen Daten unterliegen besonderer Vertraulichkeit und sind entsprechend sicher aufzubewahren.

(3) Akten des Schulpsychologischen Dienstes sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Verlassen der Schule aufzubewahren. Diese Frist endet jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten.

§ 15

Förderausschüsse

(1) Die nach § 10 a des Schulgesetzes für Berlin zu bildenden Förderausschüsse erheben und verarbeiten die zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere zur Erstellung eines Fördergutachtens nach dem Verfahren der Kind-Umfeld-Diagnostik erforderlichen sonderpädagogischen, medizinischen und psychologischen Daten. Die Beratungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) An den Beratungen der Förderausschüsse sind der Jugendgesundheitsdienst und bei entsprechendem Förderbedarf des Schülers auch der Schulpsychologische Dienst zu beteiligen. Die Förderausschüsse tagen vertraulich.

(3) Gutachten und Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes, des Jugendgesundheitsdienstes sowie anderer psychosozialer Dienste, die nicht Bestandteil des Fördergutachtens sind, werden bei diesen Diensten aufbewahrt.

§ 16

Schulstatistik

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt die Schulstatistik. Der Umfang der schülerbezogenen Erhebungsmerkmale ist auf die nach dieser Verordnung zulässigerweise zu erhebenden Daten beschränkt.

(2) Die Schulen übermitteln der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für statistische Zwecke pro Erhebung höchstens zweimal jährlich Einzelangaben der Schüler. Die Übermittlung ist nur ohne die Hilfsmerkmale Name, Tag der Geburt und genaue Anschrift zulässig. Die Schulnummer und die Klassen- oder Kursbezeichnung dürfen zur Zuordnung der Einzelangaben verwendet werden.

(3) Schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik sind:
Geburtsdatum (Monat, Jahr),
Geschlecht,

Wohnort (Ortsteil),
Staatsangehörigkeit,
Status als Aussiedler,
sonderpädagogischer Förderbedarf,
Unterrichtsfächer,
Teilnahme an anderen schulischen oder schulisch initiierten Angeboten (zum Beispiel Ganztagsbetreuung, Betriebspraktikum),
Status und Organisation des Unterrichts (zum Beispiel Wahlpflichtunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Klassenteilung),
Angaben zur Schullaufbahn,
überregionale Herkunft bei Neuzugängern,
Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflicher Bildungsgang,
Sitz des Ausbildungsbetriebes.

(4) Die Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365).

(5) Die Zusammenführung von Einzelangaben der Schulstatistik mit anderen Angaben für die Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt. Die mit der Erstellung der Schulstatistik beauftragte Organisationseinheit in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten zu trennen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

12. Recht der Bewährungshelfer

Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

Vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 1. 1993 (GVBl. S. 40)

– Auszug –

§ 11 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Es sind insbesondere Daten, die

1. aus Gerichts- und Gnadenentscheidungen, in denen die Betreuung oder Aufsicht angeordnet wird, stammen,
2. aus Gerichts-, Gnadenentscheidungen und anderen Mitteilungen, die von Dritten im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, stammen,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

3. aus Berichten, Stellungnahmen, Mitteilungen am Verfahren Beteiligter entnommen werden,
4. der zu betreuende junge Menschen selbst mitteilt,
5. vom Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter, von der Schule, dem Ausbildenden des nach Jugendstrafrecht unterstellten jungen Menschen mitgeteilt werden, und
6. von anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 angegebenen Personen bzw. Einrichtungen unaufgefordert mitgeteilt werden.

Daten aus anderen Quellen als den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten dürfen nur mit Einverständnis des Betroffenen verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sollen möglichst beim jungen Menschen selbst erhoben werden.

(2) Daten über andere Personen, die im Verlaufe der Betreuung oder Aufsicht bekannt werden, dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als sie für die Durchführung der Betreuung oder Aufsicht erforderlich sind.

(3) Der unterstellte junge Mensch ist zu Beginn der Betreuung über die Verarbeitung seiner Daten persönlich zu informieren.

(4) Wird auf Veranlassung des Gerichts mit Einverständnis des jungen Menschen oder auf dessen Wunsch eine Betreuung vor der zu erwartenden Anordnung einer Betreuung oder Aufsicht durchgeführt, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit dem Einverständnis des Betroffenen zulässig. Dieses Einverständnis ist schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt, wenn nach dem Zeitablauf einer angeordneten Betreuung oder Aufsicht die Betreuung im Einverständnis mit dem jungen Menschen fortgesetzt wird, um eine begonnene Maßnahme zu beenden, oder weil dies aus aktuellem Anlaß erforderlich erscheint.

(5) Das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

*Verordnung
über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die Bewährungshelfer/innen für Jugendliche
und Heranwachsende in Berlin*

Vom 8. Oktober 1993

(GVBl. S. 468)

Aufgrund des § 11 a Abs. 5 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. 11. 1954 (GVBl. S. 652) zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 26. 1. 1993 (GVBl. Berlin S. 46, 47) wird verordnet:

§ 1

Dateiführende Stelle

Die automatisierte Datei wird bei der für die Durchführung der Betreuungen nach dem Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende zuständigen Stelle geführt.

§ 2

Betroffener Personenkreis

Bei dem Personenkreis handelt es sich um z. Z. der Tat Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund gerichtlicher Anordnungen, von Gnadenentscheidungen oder mit ihrer Einwilligung im Rahmen von Vor- bzw. Nachbetreuungen betreut werden.

§ 3

Dateibezeichnungen

Es werden geführt

1. die Probandendatei und
2. die Probandenaltdatei.

In der Probandendatei werden die Daten zu den noch nicht beendeten Betreuungen verarbeitet, längstens bis nach Abschluß der Plausibilitätskontrolle im Rahmen der Auswertung der statistischen Daten durch das Statistische Landesamt Berlin nach § 7. In der Probandenaltdatei werden Daten abgeschlossener Betreuungen gespeichert.

§ 4

Zweckbestimmung

Die Dateien dienen

1. der Sicherstellung des verwaltungstechnischen Erfassens und Bearbeitens der Betreuungsvorgänge,
2. der Auskunftserteilung an Berechtigte bezüglich Betreuungszuständigkeiten und -grundlagen im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 ohne weitere inhaltliche Angaben,
3. statistischen Auswertungen.

§ 5

Art der gespeicherten Daten

(1) In der Probandendatei werden folgende Daten verarbeitet:

1. Daten zur Person:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Drogenabhängigkeit: ja oder nein.
2. Daten zur Betreuungsgrundlage:
anordnende Stelle, Aktenzeichen, Termin der Hauptverhandlung, gesetzliche Grundlage der Anordnung, Dauer der Bewährungs- und der Betreuungszeit, Amtshilfe bei Bewährungsaufsichten und Betreuungsweisungen, Vor- und Nachbetreuung, Vor- und Nachname des Bewährungs- oder Betreuungshelfers.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

3. Weitere Daten für statistische Zwecke:

Straftaten, frühere Verurteilungen, verurteilt als Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener, weitere bestehende Unterstellungen, Beendigungsgründe, Angaben zur Verhängung von Ungehorsamkeitsarrest.

(2) In der Probandenaltdatei werden folgende Daten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Name und Vorname des Bewährungs- oder Betreuungshelfers.

§ 6

Zugriffsberechtigung

Zugriffsberechtigt sind:

1. die Mitarbeiter der Registratur,
2. der Dienstvorgesetzte sowie sein Vertreter,
3. bis zu zwei weitere durch den Dienstvorgesetzten im Einzelfall bestimmte Personen.

Die berechtigten Personen sind gem. § 8 Bln DSG zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 7

Übermittlung von Daten

Die Übermittlung anonymisierter Daten an das Statistische Landesamt Berlin zum Zwecke statistischer Auswertungen erfolgt insbesondere für die

1. jährliche Auswertung zur Bundesstatistik Bewährungshilfe,
2. jährliche Auswertung auf Landesebene zu den „Betreuungen nach anderen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes“

§ 8

Datensicherung

(1) Die Datenverarbeitungsanlage ist in Räumen mit eigenem Schließsystem unterzubringen.

(2) Der berechtigte Zugriff auf die Daten wird durch die Verwendung von Paßwörtern oder anderer technischer Möglichkeiten sichergestellt.

(3) Die Übermittlung von Daten an das Statistische Landesamt Berlin nach § 7 erfolgt auf Datenträgern durch Boten.

§ 9

Löschung der Daten

(1) Die Daten der beendeten Betreuungen werden jährlich umgehend nach Abschluß der Plausibilitätskontrolle im Rahmen der Auswertung durch das Statistische Landesamt Berlin nach § 7 bis auf die für die Probandenaltdatei erforderlichen Daten gelöscht.

(2) Die Daten der Altdatei werden nach Ablauf von 10 Jahren zu Beginn des neuen Kalenderjahres – spätestens bis zum 31.1. – gelöscht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

13. Betriebe des Landes Berlin

Berliner Betriebsgesetz

Vom 9. Juli 1993

(GVBl. S. 319)

– Auszug –

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit den Namen

1. Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe (BEHALA),
2. Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR),
3. Berliner Verkehrsbetriebe (BVG),
4. Berliner Wasserbetriebe (BWB).

(2) Die Sondervermögen der bisherigen Eigenbetriebe

1. Behala Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe,
2. Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR),
3. Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG),
4. Berliner Wasser-Betriebe (BWB)

gehen zum gleichen Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweils ihre Aufgaben übernehmende Anstalt über.

(3) Sitz der Anstalten ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Die vom Gewährträger vorgegebenen öffentlichen Aufgaben sind von den Anstalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. Die Durchführung ihrer Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. Die Anstalten können am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

- (3) Aufgaben der Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe sind
1. der Betrieb von öffentlichen Häfen, Lagerei und Umschlag einschließlich des Bauschuttumschlags,
 2. der Handel mit Brennstoffen.

(4) Aufgaben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind

1. die Durchführung der Abfallentsorgung und -verwertung für Berlin,
2. die Straßenreinigung für Berlin,
3. die Durchführung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen (Sonderdienste).

Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.

(5) Aufgabe der Berliner Verkehrsbetriebe ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind

1. die Wasserversorgung Berlins,
2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers.

(7) Die Anstalten können im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins tätig werden,
3. sich an andere Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(8) Die Anstalten halten und verwalten ihre Beteiligungen und Tochterunternehmen in eigener Verantwortung.

(9) Näheres regeln die Satzungen, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 19

Verarbeitung von Daten

(1) Die Anstalten dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere ihre Leistungspflichten einschließlich der Herstellung, Überwachung, Veränderung und Wartung der technischen Anlagen sowie zur Verfolgung ihrer und zur Abwehr fremder Forderungen erforderlich ist.

(2) Durch Rechtsverordnungen wird das Nähere geregelt, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

*Verordnung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR),
den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)*

Vom 30. Juni 1994

(GVBl. S. 229)

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Berliner Betriebesetzes (BerlBG) vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319) wird verordnet:

§ 1

Verarbeitung von Daten

Die Anstalten dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung in Dateien oder auf sonstigen Datenträgern verarbeiten. Als sonstige Datenträger sind auch Akten und Aktensammlungen anzusehen.

§ 2

*Bereichsspezifische Regelungen bei den
Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR)*

(1) Die BSR dürfen folgende Daten ihrer Leistungsnehmer und Vertragspartner im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verarbeiten:

1. Grundstückseigentümer und -verwalter, dinglich Berechtigter, Abfallanlieferer und -besitzer,
2. Anschrift,
3. Telefon, Telefax und Telex,
4. Branchen-Code,
5. Einmal-/Dauerkunde,
6. Rechnungsempfänger,
7. Kundennummer,

Anmerkungen:**Anmerkungen:**

8. Kontoinhaber,
9. Bankverbindung,
10. Lieferungen und Leistungen,
11. Forderungen,
12. Verbindlichkeiten,
13. Zahlungen,
14. Fälligkeitstag,
15. Leistungsdaten wie Frontlänge, Grundstücksgröße, Reinigungs-kategorie, Zahl und Art der aufgestellten Behälter, Standort der Behälter, Entfernung der Behälter von der Grundstücksgrenze, Entleerungsturnus, Gewicht, Nutzungsart und Zusammensetzung des Abfalls.

(2) Die BSR sind berechtigt, nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall, diese Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, weiterzugeben.

(3) Die BSR löschen diese Daten spätestens dreißig Jahre nach Abwicklung des Rechtsverhältnisses.

(4) Unberührt bleiben die datenrechtlichen Vorschriften nach dem Landesabfallgesetz.

§ 3

*Bereichsspezifische Regelungen bei den
Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)*

(1) Die BVG dürfen von Fahrgästen, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen für unberechtigt in Anspruch genommene Sozialtarife, zur Beitreibung des erhöhten Beförderungsentgelts sowie zur Erfassung von Wiederholungsfällen folgende Daten verarbeiten:

1. Name,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. Name und Anschrift gesetzlicher Vertreter,
6. Zeit, Ort und sonstige für die Rechtsverfolgung erhebliche Umstände des Vorfalls.

(2) Die BVG sind berechtigt, diese Daten – zur Wahrnehmung ihrer Rechte – an Dritte, insbesondere an die Strafverfolgungsbehörden und an Inkassounternehmen, weiterzugeben. Die Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen darf nur zur Forderungseinziehung erfolgen.

(3) Die BVG dürfen im Rahmen des Abbuchungsverfahrens für Zeitkartenentgelte folgende Daten von Fahrgästen verarbeiten:

1. Name,
2. Geschlecht,

3. Anschrift,
4. Geburtsdatum,
5. Telefonnummer,
6. Name und Anschrift gesetzlicher Vertreter,
7. Art der Zeitkarten,
8. Vertragsbeginn und -ende,
9. Bankverbindung.

(4) Die BVG löschen die zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen für die angebotenen Sozialtarife, zur Beitreibung des erhöhten Beförderungsentgeltes sowie zur Erfassung von Wiederholungsfällen erhobenen Daten ein Jahr nach der Abwicklung der auf den Vorfall gegründeten Rechtswirkungen, spätestens zwei Jahre nach dem letzten einschlägigen Vorfall. Bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren erfolgt die Löschung nach Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts. Die den Inkassounternehmen übermittelten Daten sind bei diesen unmittelbar nach Begleichung der Forderung zu löschen. Die BVG löschen die sich auf das Abbuchungsverfahren beziehenden Daten ein Jahr nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Bereichsspezifische Regelungen bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB)

(1) Die BWB dürfen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Daten ihrer Leistungnehmer und Vertragspartner im Rahmen ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben verarbeiten.

(2) Aus der Kunden- und Hausanschlußdatei dürfen verarbeitet werden:

1. Kundennummer,
2. Ort der Leistungserbringung,
3. Technische Daten der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Nennweite, Material, Länge, Lage des Hausanschlusses, Düker, Armaturen, Legungsdatum, ausgeführte Arbeiten, Störungen wie z. B. Rohrbruch, Bodenklasse, Versorgungsleitungen, gemeinsame Zuleitungen, Förderung in besonderen Fällen (Eigenförderung, Feuerlöschleitung, Sprinkleranlage, Ringleitung), zuständige Rohrnetzbetriebsstelle, Bestandsplan- und Sperrplannummer, Daten der Meßeinrichtungen,
4. Grundstückseigentümer bzw. sonstiger dinglich Berechtigter,
5. Zahlungspflichtiger,
6. Anschrift des Zahlungspflichtigen,
7. Bankverbindungen des Zahlungspflichtigen,
8. Wasserzählerstand,
9. Entwässerungsmenge,
10. Abbild der letzten Rechnung,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

11. Forderungen,
12. Verbindlichkeiten,
13. Zahlungen,
14. Fälligkeitstag.

Die BWB sind berechtigt, nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall, diese Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, weiterzugeben. Die BWB löschen diese Daten nach Stilllegung des Hausanschlusses, längstens sechs Jahre nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

(3) Aus der Installateurdatei dürfen verarbeitet werden:

1. Unternehmensinhaber,
2. Unternehmensanschrift,
3. Name der verantwortlichen Fachkraft.

Die BWB sind berechtigt, diese Daten im Rahmen der Überwachung der zu Installationsarbeiten berechtigten Unternehmen auch an die Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Berlin zu übermitteln. Sie löschen die Daten spätestens ein Jahr nach Ablauf ihres Vertrages mit dem Unternehmen.

(4) Aus der Debitoren- und Kreditorendatei dürfen verarbeitet werden:

1. Unternehmensname,
2. Unternehmensanschrift,
3. Warenempfänger,
4. Rechnungsempfänger,
5. Telefon-, Telex-, Telefaxnummern,
6. Branchenschlüssel,
7. Betriebsnummer,
8. Lieferanten- bzw. Kundennummer,
9. Kontoart,
10. Kontogruppe,
11. Lieferanten-Kontonummer,
12. Lieferantenbonus,
13. Bankverbindungen,
14. Mehrwertsteuer-Kennzeichen,
15. Steuernummer.

Die BWB sind berechtigt, nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall, diese Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, weiterzugeben. Die BWB löschen diese Daten sechs Jahre nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

14. Friedhofsrecht

Gesetz über die landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz)

In der Fassung vom 16. Februar 1976
(GVBl. S. 466; geändert zuletzt durch G. v. 26. 1. 1993,
GVBl. S. 40)
– Auszug –

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die landeseigenen Friedhöfe Berlins.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Lande Berlin ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor ihrem Tode begründet worden ist.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener ist mit Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Bezirksamtes zulässig.

§ 28 a Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Friedhofs- und Krematoriumsverwaltungen ist zur Aufgabenerfüllung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig. Hierzu gehören insbesondere die Führung von Namensregistern der Bestatteten, Grabstellenregistern, Kriegsgräberregistern, Einäscherungsregistern, Nutzungsrechtsregistern und Auftragsregistern.

(2) Das für Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der landeseigenen Friedhöfe Berlins

Vom 16. Dezember 1993
(GVBl. S. 645)

Auf Grund des § 28 a Abs. 2 des Friedhofsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1976 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel XVI des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), wird verordnet:

§ 1

Das für die Verwaltung der Friedhöfe zuständige Bezirksamt (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, für die Zwecke

1. des Erwerbers, der Verlängerung oder der Veränderung von Nutzungsrechten an Grabstätten gemäß §§ 5, 8, 10 und 11 des Friedhofsgesetzes,
2. der Klärung von Angelegenheiten der Verkehrssicherheit von Grabmalen gemäß § 25 des Friedhofsgesetzes,
3. der Einhaltung von Gestaltungsvorschriften gemäß §§ 12 und 24 des Friedhofsgesetzes

Register der Bestatteten (§ 2) und der Nutzungsberechtigten (§ 3) sowie Auftragsregister (§ 4) zu führen.

§ 2

Folgende personenbezogene Daten von Verstorbenen dürfen verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. letzte Anschrift,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Sterberegisternummer,
5. Einäscherungsdatum und Einäscherungsnummer,
6. Bestattungsdatum,
7. Art und Lage der Grabstätte,
8. Dauer des Nutzungsrechtes.

§ 3

Folgende personenbezogene Daten von Nutzungsberechtigten dürfen verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Nutzungsberechtigten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen,
2. Anschrift,
3. Art und Lage der Grabstätte,
4. Name und Anschrift des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht oder von Bevollmächtigten.

§ 4

Von den auf den Friedhöfen gewerblich Tätigen gemäß § 7 des Friedhofsgesetzes dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachname des gewerblich Tätigen,
2. Name und Anschrift des Betriebes,
3. Art des Gewerbes.

§ 5

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach §§ 2, 3 und 4 darf auf einheitlichen Fachvordrucken oder im automatischen Verfahren erfolgen.

§ 6

(1) Die in § 4 genannten Daten sind zu löschen, wenn die Tätigkeit auf dem Friedhof eingestellt wird.

(2) Die in §§ 2 und 3 genannten Daten sind aufzubewahren, solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht und dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht entsprechend § 24 des Friedhofsgesetzes erforderlich ist. Danach dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch genutzt werden, wenn auskunftsbegehrende Angehörige ein berechtigtes Interesse geltend machen können oder dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Die Daten der Nutzungsberechtigten sind zehn Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu löschen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

15. Wasserrecht

Berliner Wassergesetz

In der Fassung vom 3. März 1989

(GVBl. S. 606, geänd. zuletzt durch G. v. 22. 12. 1994, GVBl. S. 520)

– Auszug –

§ 113 a

Daten für das Altlastenkataster

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz werden über Grundstücke, die auf Bodenverunreinigungen untersucht worden sind, die sich aus der Anlage ergebenden erforderlichen Daten in einem Altlastenkataster erfaßt und dürfen von der zuständigen Behörde verarbeitet werden.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Die Daten gemäß der Anlage zu Absatz 1 werden beim Verantwortlichen für die Verursachung einer Bodenverunreinigung oder beim für das Grundstück Verfügungsberechtigten mit seiner Kenntnis erhoben. Die Meldepflichten nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Verantwortliche nach Absatz 2 ist zur Auskunft verpflichtet. Sofern er dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die zuständige Behörde berechtigt, die Daten selbst zu erheben oder durch Beauftragte erheben zu lassen. Der Verantwortliche kann die Vorlage von solchen Unterlagen oder die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Herausgabe oder Beantwortung ihn selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Daten gemäß der Anlage zu Absatz 1, die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in anderen Dateien gespeichert sind, sind den zuständigen Behörden zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung im Altlastenkataster nach Maßgabe einer von der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Rechtsverordnung zu übermitteln.

§ 113 b

Datenübermittlung

(1) Eine Datenübermittlung an die für das Bau- und Wohnungswesen und für die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen sowie an die Umweltämter der Bezirksverwaltungen ist auch im automatisierten Abrufverfahren zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Empfänger durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Bauleitplanung oder der Planung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, erforderlich ist. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten bei der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens festzulegen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist zulässig, wenn der Empfänger im Auftrag einer der in Absatz 1 genannten Stellen tätig wird und hierbei die Daten benötigt.

Anlage zu § 113 a Berliner Wassergesetz

Folgende Daten werden erfaßt und verarbeitet:

1. Räumliche Identifikation
2. Art und Bodenbelastung, gegebenenfalls branchenbezogen
3. Eigentümer und gegebenenfalls Nutzer des Grundstücks
4. Verursacher der Bodenbelastung
5. Ablagerungsarten und -mengen
6. Aktuelle und frühere Nutzungen
7. Vorliegende Gutachten

8. Geologische und hydrologische oder angrenzende Schutzgebiete
9. Auf der Fläche befindliche oder angrenzende Schutzgebiete
10. Auf der Fläche befindliche oder angrenzende empfindliche Nutzungen
11. Planungsdaten aus dem Bereich der Stadt- und Landschaftsplanung
12. Sonstige Daten, die für das Bewertungssystem für Handlungsprioritäten erforderlich sind
13. Verwaltungstechnische Ordnungsmerkmale
14. Angaben zu Art, Umfang und Kosten von Sanierungsmaßnahmen
15. Zeitpunkt der Analyse
16. Art der Probenahme sowohl im oberen Bodenbereich als auch mit gesondertem Bezug zur Grund- und Trinkwassergefährdung
17. Konzentration der untersuchten Schadstoffe oder Stoffgruppen sowohl im oberen Bodenbereich als auch mit gesondertem Bezug zur Grund- und Trinkwassergefährdung

16. Stadtplanungsrecht

Gesetz über die Datenverarbeitung für Zwecke der räumlichen Stadtentwicklung, Stadt- und Regionalplanung und bodenwirtschaftlicher Aufgaben (Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz)

Vom 2. November 1994

(GVBl. S. 444)

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zum Zwecke der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, der Raumordnung und Regionalplanung, der Bereichsentwicklungs- und Standortplanung, der Stadtentwicklungsplanung, der Erfüllung bodenwirtschaftlicher Aufgaben, der Förderung von Wohnungsbauvorhaben und Investitionsprojekten sowie zum Aufbau eines diesen Zwecken dienenden Informationssystems ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Die Führung eines Informationssystems für die räumliche Planung ist eine öffentliche Aufgabe, die das Land Berlin insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben nach den Vorschriften

1. der §§ 1 bis 5, 9, 10 und 14 des Baugesetzbuchs,
2. des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geändert worden ist,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

3. der §§ 1 bis 6 a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, und
4. des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)

in ihrer jeweils geltenden Fassung wahrnimmt. Hierzu werden über die bebauten und unbebauten Grundstücke, Nutzungsflächen, bodenwirtschaftlichen Objekte, Standorte und ihre Teilflächen, Gebäude sowie Investitionsprojekte, Wohnungsbauvorhaben und -potentiale die Daten der Anlagen 1 bis 3 in Stadtplanungsdateien erfaßt.

§ 2

Stadtplanungsdateien

(1) Die auf der Grundlage des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 2116), aufgehoben durch Nummer 32 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), erhobenen und danach fortgeschriebenen Daten nach Anlage 1 dürfen von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung in einer automatisierten Datei geführt und zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 verarbeitet werden.

(2) Zum Aufbau eines fachübergreifenden Informationssystems für Stadtentwicklung, Regionalplanung, Bauleitplanung und bodenwirtschaftliche Aufgaben werden von den Bezirksämtern jeweils für ihren Aufgabenbereich automatisierte Stadtplanungsgrunddateien errichtet und geführt. Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 die Bezirksämter zuständig sind, dürfen die Daten der Anlage 1 gespeichert und verarbeitet werden. Zur Bearbeitung der stadtplanerischen Einzelvorgänge dürfen zusätzlich die Daten der Anlage 3, Buchstabe A gespeichert und verarbeitet werden.

(3) Mit der Errichtung der bezirklichen Stadtplanungsgrunddateien nach Absatz 2 erlischt die Befugnis der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung zur entsprechenden Dateiführung nach Absatz 1. Als Zeitpunkt der Errichtung gilt die vollständige Übernahme der in der Datei nach Absatz 1 für die Bezirke vorhandenen Daten in die Stadtplanungsgrunddateien.

(4) Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 die Hauptverwaltung zuständig ist, dürfen die sich aus Anlage 2 ergebenden Daten in automatisierten Stadtplanungsfachdateien erfaßt und verarbeitet werden. Dabei ist datenverarbeitende Stelle für die Daten der Anlage 2, Buchstaben A und B die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für die Daten der Anlage 2, Buchstaben C und D die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung. Zur Bearbeitung der stadt- und regionalplanerischen Einzelvorgänge sowie zu den fachlichen Abwägungen bei Projekten von übergeordneter Bedeutung und für die Erfüllung bodenwirtschaftlicher Aufgaben dürfen

zusätzlich die Daten der Anlage 3, Buchstabe B gespeichert und verarbeitet werden. Dabei ist datenverarbeitende Stelle für die Daten der Anlage 3, Buchstabe B, Spiegelstriche 1 bis 4 die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für die Daten der Anlage 3, Buchstabe B, Spiegelstriche 5 und 6 die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 3

Datenerhebung und Datenspeicherung

(1) Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A, die von den Bezirksämtern für Stadtplanungszwecke bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in einer Stadtplanungsgrunddatei nach § 2 Abs. 2 gespeichert.

(2) Daten der Anlagen 2 und 3, Buchstabe B, die von den für die Stadtentwicklung sowie das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in Stadtplanungsfachdateien nach § 2 Abs. 4 gespeichert.

(3) Daten der Anlagen 1 und 2, die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in den Bereichen

- Wirtschaft,
- städtebauliche Planung und ihre Durchführung, Enteignung und Vermessungswesen,
- Bauwirtschaft, Wohnungswesen, Wohnungswirtschaft,
- Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Verkehrswesen,
- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz, Forst- und Jagdwesen, Denkmalschutz

in anderen Dateien gespeichert sind, dürfen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in den Stadtplanungsdateien auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt bei einer Änderung dieser Daten.

(4) Sofern Daten der Anlagen 1 bis 3 nicht bereits nach den vorangehenden Vorschriften gespeichert sind, werden sie von der zuständigen Behörde beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben. Entsprechendes gilt, wenn durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage die Aktualisierung der Daten erforderlich ist.

(5) Betroffene sind Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon sowie Träger von Einrichtungen, Wohnungsbauvorhaben und Investitionsprojekten.

(6) Daten der Anlage 3 werden in besonders geschützten Teilen der Stadtplanungsdateien geführt.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 4

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Empfänger durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung von Daten der Anlage 3 gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Datenübermittlung entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Anlagen 1 bis 3 an die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung und ihrer Sicherung sowie des Vorhabens- und Erschließungsplans erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen zur Erfüllung dieser Aufgaben gespeichert und genutzt werden.

§ 5

Automatisiertes Abrufverfahren

Zwischen den einzelnen Stadtplanungsdateien wird ein automatisiertes Verfahren zum Abruf und zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 eingerichtet. Die Einzelheiten bei der Errichtung des automatisierten Abrufverfahrens werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Durch Rechtsverordnung des Senats nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes kann außerdem bestimmt werden, daß die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden, andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren die Stadtplanungsdateien einsehen und Ausdrucke erstellen dürfen.

§ 6

Benachrichtigung und Anhörung

(1) Werden Daten der Anlagen 1 und 2 erstmalig nach § 3 Abs. 4 beim Betroffenen erhoben, ist dieser entsprechend § 16 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Speicherung seiner Daten zu informieren. Im übrigen findet eine Benachrichtigung oder Anhörung der Betroffenen im Zusammenhang mit der Speicherung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten der Anlagen 1 und 2 in den Stadtplanungsdateien nicht statt.

(2) Bei Daten der Anlage 3 sind die §§ 16 und 17 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Auskunft und Benachrichtigung sowie Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entsprechend anwendbar.

§ 7

Sonstige Vorschriften

Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für andere als in § 2 erfaßte Dateien werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist befugt, durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, daß bestimmte Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A vorrangig zu erheben und zu verarbeiten sind.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage 1

zum Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz

– Bezirksämter –

A. Bestandsdaten zum Grundstück

- statistische Ordnungsmerkmale
- Lagebezeichnung, Adressen; Lage im Block
- Flächengröße des Grundstücks bzw. der Nutzfläche
- Angaben zur tatsächlichen Nutzung (Art und Maß)
- Flächengröße, tatsächliche Nutzung und Bezeichnung von Teilflächen
- Verweis auf zugehörige Flurstücke (Nummern)
- Verweis auf zugehörige Gebäude
- Zahl und Art der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Eigentümer (Kategorie)
- allgemein bekannte(r) Name/Bezeichnung des Grundstücks/Objekts
- Angaben zu planungsrelevanten Sachverhalten/Maßnahmen (zum Beispiel Sanierungsgebiet, Altlasten)
- Grundstückskoordinaten
- Angaben zur Erschließung des Grundstücks
- Angaben zu besonderen baulichen und technischen Anlagen auf dem Grundstück

B. Angaben zur Bauleitplanung und zu entsprechenden rechtlichen Festsetzungen

- Aussagen des Flächennutzungsplans (zum Beispiel Gebietsart, Standort)
- Aussagen der Bereichsentwicklungsplanung (zum Beispiel Art und Maß der Nutzung)

Anmerkungen:

Anmerkungen:

- Aussagen der Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel Gebietsart)
- Aussagen des Baunutzungsplans (zum Beispiel Nutzungsart und -maß, Baustufe)
- Aussagen des Bebauungsplans (zum Beispiel Gebietsart, Nutzungsart, Bruttogeschoßfläche, Nutzungsmaß, Bauweise, Zahl der Vollgeschosse, Stellplätze; Nummer des Bebauungsplans, Verfahrensstand, Texte)
- Aussagen des Landschaftsplans (zum Beispiel Festsetzung, Nummer, Verfahrensstand)
- sonstige rechtliche Festlegungen (zum Beispiel Art der Fluchtlinien, Teilungsgenehmigung, Änderungssperre, Umlegung)

C. Hinweise zu Schutzzonen und Denkmalschutz

- Landschafts- und Naturschutzgebiet, Naturdenkmal
- Wasserschutzgebiet und -zone
- Bauschutzbereiche der Flughäfen
- Lärmschutzbereiche der Flughäfen und Planungszonen
- Denkmalcharakter (Baudenkmal, Gartendenkmal, Bodendenkmal, geschützter Baubereich)

D. Daten für jedes Gebäude/Gebäudeteil (mit mindestens 50 m² Geschoßfläche)

- Gebäudenummer
- Lage auf dem Grundstück, statistische Ordnungsmerkmale, Gebäudeadresse
- Nutzungsart/Gebäudeart
- bebaute Fläche, Bruttogeschoßfläche, Nutzflächen
- Zahl und Art der Geschosse
- Gebäudehöhe
- umbauter Raum
- Angaben zur Gebäude- und Dachform, Dachausbau
- Baujahr
- Angaben zu wesentlichen baulichen bzw. Nutzungsänderungen (Art und Jahr)
- Eigentümer (Kategorie)
- Gebäudekoordinaten

und für Wohngebäude zusätzlich

- Zahl der Wohnungen, insgesamt und nach Größe/Zahl der Räume
- Wohnfläche
- sanitäre Ausstattung sowie Heizungsart/Energieart
- Förderung in Wohnungsbauprogrammen

Anlage 2

zum Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz

- A und B: Für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung –
- C und D: Für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung –

A. Daten über Standorte des überregionalen Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung, von Wohnfolgeeinrichtungen, von Grün- und Freiflächen und ihren Teilflächen

- Standortkennung/statistische Ordnungsmerkmale
- Lagebezeichnung/Adressen
- Verweis auf zugehörige Grundstücke, Flurstücke und Gebäude
- Art des Standortes/der Einrichtung
- Angaben zur tatsächlichen Nutzung (Art und Maß)
- Flächengrößen (des Standortes und von Teilflächen)
- Angaben zu vorhandenen Gebäuden/baulichen Anlagen
- Eigentümer (Kategorie)
- Träger der Einrichtung (Kategorie)
- Angaben zu technischen Anlagen und Kapazitäten der Einrichtung
- Angaben zur Bauleitplanung
- Hinweise zu Schutzzonen
- allgemein bekannte(r) Name/Bezeichnung des Standortes

B. Daten über Investitionsprojekte und Flächenbedarfsfälle

- Kennung des Projektes/Bedarfsfalles
- statistische Ordnungsmerkmale
- Lagebezeichnung/Adressen
- Art des Projektes/Falles (Flächennutzungsart)
- Flächengröße des Projektes, der Nutzflächen bzw. der Bruttogeschoßfläche; Nutzungsdichte; Zahl der Wohnungen/Zahl der Arbeitsplätze
- vorgesehene Investitionssumme
- Angaben zum Stand des Projektes/Verfahrens
- Maßnahmeträger/Investor/Bedarfsträger (Kategorie)
- Eigentümer (Kategorie)
- Angaben zur Bauleitplanung
- Hinweise zu Schutzzonen

Anmerkungen:

Anmerkungen:

C. Daten über potentielle Wohnungsstandorte und Wohnungsbauvorhaben

- Objektkennung, statistische Ordnungsmerkmale
- Lagebezeichnung, Adresse
- Verweis auf zugehörige Potentialflächen
- Eigentümer (Kategorie)
- Investor (Kategorie)
- Flächengrößen (des Potentials und von Teilflächen)
- Angaben zur Bauleitplanung
- Zahl der möglichen Wohneinheiten
- Angaben zur möglichen Wohnungsbauförderung
- Art des Wohnungsbaupotentials
- Angaben zum Stand des Verfahrens
- Angaben zu Engpaßfaktoren und Handlungsfaktoren

D. Daten über bodenwirtschaftliche Objekte (Gewerbegrundstücke, freie bzw. untergenutzte Baugrundstücke und ihre Teilflächen)

- Statistische Ordnungsmerkmale/Objektkennung
- Lagebezeichnung
- Flurstückskennzeichen
- Angaben zur tatsächlichen Nutzung
- Fläche und Fläche von Nutzungsabschnitten
- Angaben zu Art und Maß der vorhandenen baulichen Anlagen
- Angaben zu städtebaulichen Feststellungen
- Hinweise zu Schutzzonen
- Angaben zu Miet- und Pachtverhältnissen bei landeseigenen Grundstücken
- Angaben zu Erschließung, Baugrund und Altlasten

Anlage 3

zum Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz

- A: Bezirksämter –
- B: Spiegelstrich 1 bis 4: Für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung –
- B: Spiegelstrich 5 und 6: Für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung –

- A. Namen und Anschriften in Stadtplanungsgrunddateien
- Name und Anschrift des Eigentümers von Grundstücken und Gebäuden
 - Name und Anschrift des Besitzers und des Verwalters von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon
 - Name und Anschrift von Personen, die Beteiligte oder deren Bevollmächtigte bei den Verwaltungsverfahren der Stadtplanung/Stadtentwicklung sind (zum Beispiel Antragsteller für Baugenehmigungen, Befreiungen, Grundstückserwerb, -teilung, -veräußerung)
- B. Namen und Anschriften in Stadtplanungsfachdateien
- Name und Anschrift des Eigentümers von Standortflächen mit Grundstücken, Gebäuden und Teilflächen
 - Name und Anschrift des Trägers/Betreibers der Standorteinrichtung und des Unternehmens oder Betriebs
 - Name und Anschrift des Eigentümers von Flächen und Flächenpotentialen für Investitionsprojekte, Bauvorhaben, Entwicklungsmaßnahmen
 - Name und Anschrift des Vorhabenträgers/Investors und Flächenbedarfsträgers bei Investitionsprojekten, Bauvorhaben und Entwicklungsmaßnahmen
 - Namen und Anschriften der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten von bodenwirtschaftlichen Objekten
 - Name und Anschrift des Eigentümers sowie des Vorhabenträgers/Investors von Wohnungsbauvorhaben und -potentialen

**17. Deutsche Dienststelle (WAST)
für die Benachrichtigung
der nächsten Angehörigen von Gefallenen
der ehemaligen Deutschen Wehrmacht**

**Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten
bei der WAST**

Vom 26. Januar 1993
(GVBl. S. 40, 49)

(1) Die Deutsche Dienststelle (WAST) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht wird aufgrund von § 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 als Dienststelle des Landes Berlin geführt.

Anmerkungen:**Anmerkungen:**

(2) Die Aufgabenstellung der WAST umfaßt:

1. Kriegssterbefallanzeigen für Gefallene, Verstorbene, Angehörige der Kaiserlichen Armeen, der Wehrmacht einschließlich angegliederter Verbände und Formationen sowie für verstorbene fremdländische Kriegsgefangene,
2. Kriegsgräberangelegenheiten,
3. Dienstzeitnachweise für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des Wehrmachtsgefolges für Renten-, Nachversicherungs- und Versicherungszwecke,
4. Todeserklärungsverfahren,
5. Klärung von Vermißtenfällen:
 - a) Versorgungsangelegenheiten von Witwen, Waisen und Eltern,
 - b) Todeserklärungsangelegenheiten,
 - c) Ehrechtsangelegenheiten (Wiederverheiratung),
 - d) Erbrechtsangelegenheiten,
6. Kriegsopferversorgung,
7. Kriegsgefangenenentschädigung,
8. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer,
9. Vertriebenenangelegenheiten,
10. Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden,
11. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten,
12. Unterhalts- oder Vaterschaftsfeststellungsverfahren,
13. Vormundschaftsverfahren,
14. nationalsozialistische Gewaltverbrechen,
15. Herausgabe von Gegenständen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die WAST personenbezogene Daten verarbeiten. Das für soziale Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1993 durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien oder sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist aufgrund einer Rechtsvorschrift oder der Einwilligung der Betroffenen zulässig oder wenn es zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 erforderlich ist. Dies gilt auch für die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter, es sei denn, daß deren schutzwürdige Belange entgegenstehen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches X entsprechend.

*Verordnung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
bei der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung
der nächsten Angehörigen von Gefallenen
der ehemaligen Deutschen Wehrmacht
(WAsT-Verordnung)*

Vom 29. März 1994
(GVBl. S. 107)

Auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WAsT) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 49) wird verordnet:

§ 1

Datenverarbeitungsbefugnis

Die WAsT ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WAsT) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht erforderlich ist, nach Maßgabe dieser Verordnung befugt, folgende personenbezogene Daten des Betroffenen zu verarbeiten:

1. den Namen (Vor-, Nach- und Geburtsnamen),
2. das Geburts- und das Todesdatum,
3. die Staatsangehörigkeit,
4. die Wohnanschrift,
5. Eintragungen in Wehrmachts- und Personalunterlagen mit Angaben über die Zugehörigkeit zu Parteien, Verbänden und Organisationen des Dritten Reiches,
6. Angaben über Aufenthalte in Straf- und Verwahreinrichtungen, Kriegsgefangenschaft und Konzentrationslagern,
7. Angaben über Vaterschaft, Unterhaltsregelungen und Vorehen,
8. Angaben über Diagnosen und Erkrankungen,
9. Angaben aus Akten mit Lebensbildner und Familiengeschichten,
10. Zivil- und Strafgerichtsurteile.

§ 2

Datenerhebungsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die WAsT personenbezogene Daten im Sinne des § 1 von jeder öffentlichen Stelle erheben. Insbesondere ist sie befugt, Gegenstände der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom nicht berechtigten Besitzer herauszuverlangen, auch wenn mit diesen Gegenständen personenbezogene Daten verbunden sind.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 3

Datenspeicherungsbefugnis, Löschung

Die personenbezogenen Daten nach § 1 dürfen von der WAsT gespeichert werden, sofern es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die WAsT zu Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und nicht anzunehmen ist, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 4

Datenveränderungsbefugnis

Erlangt die WAsT neue Erkenntnisse über ihr vorliegende personenbezogene Daten und erweisen sich diese als wahr, so hat sie die betreffenden personenbezogenen Daten zu berichtigen. Der Betroffene oder dessen nächster Angehöriger ist vor der Berichtigung zu hören.

§ 5

Datenübermittlungsbefugnis an öffentliche Stellen

Die WAsT ist befugt, ohne Einwilligung des Betroffenen oder des nächsten Angehörigen personenbezogene Daten nach § 1 an die jeweils zuständigen öffentlichen Stellen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufklärung von Einzelschicksalen erforderlich ist und der dem Auskunftsbegehren zugrundeliegende Zweck nicht auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise erreicht werden kann.

§ 6

*Datenübermittlungsbefugnis an Stellen
außerhalb des öffentlichen Bereichs*

(1) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn

1. der Betroffene einwilligt oder
2. ein Interesse an der Auskunft glaubhaft dargelegt wird und
 - a) der nächste Angehörige des Betroffenen einwilligt,
 - b) eine Einwilligung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erreicht werden kann und auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu vermuten ist, daß der Betroffene oder dessen nächster Angehöriger einwilligen würde oder
 - c) das Interesse an der Aufklärung des Einzelschicksales die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt.

(2) Darüber hinaus ist eine Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig. Dem Antragsteller sind die Verweigerungsgründe schriftlich darzulegen. Über die Erteilung der Auskunft entscheidet die Leitung der WAsT im Einzelfall.

(3) *Schutzwürdige Belange des Betroffenen sind in der Regel nicht mehr beeinträchtigt, wenn der Betroffene zehn Jahre oder länger verstorben ist. Ist das Todesdatum eines Betroffenen ungeklärt, so sind ab 90 Jahren nach seiner Geburt schutzwürdige Belange in der Regel nicht mehr beeinträchtigt. Ist auch das Geburtsdatum ungeklärt, so sind in der Regel schutzwürdige Belange nicht mehr beeinträchtigt, wenn seit der Entstehung der Unterlagen mindestens 70 Jahre vergangen sind.*

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

18. Kulturverwaltung

Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung

Vom 26. Januar 1993

(GVBl. S. 49)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Berliner Behörden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Künste und des kulturellen Lebens sowie die Angelegenheiten der Theater, Orchester, Chöre, Museen, Archive und Bibliotheken.

§ 2

Zuwendungsdaten

(1) Personenbezogene Daten von Personen, die Förderungsmittel beantragen, dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Einzelheiten der beruflichen Tätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse, Angaben zur Person und zur Qualifikation von Mitarbeitern und Kooperationspartnern des zu fördernden Unternehmens oder Projektes, des Verwendungszwecks der Förderungsmittel, der sonstigen Einnahmen oder beantragten Förderungsmittel und der Einspielerlöse.

(2) Soll die Auswahl förderungswürdiger Projekte durch den fachlichen Rat von Beiräten unterstützt werden, so dürfen, soweit es hierzu erforderlich ist, personenbezogene Daten an den Beirat übermittelt werden.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(3) Daten von Personen, die dem Land Berlin unentgeltlich Zuwendungen für kulturelle Zwecke erbringen (Spender), können, wenn die Spender nichts anderes verfügt haben, denjenigen mitgeteilt werden, denen die Spendenmittel zur Erfüllung kultureller Aufgaben von Berlin zugewendet werden; dies gilt für Namen und Anschrift des Spenders sowie die Höhe des zugewendeten Betrages und den Verwendungszweck.

(4) Personenbezogene Daten, die in einem die Filmförderung betreffenden Verfahren erhoben wurden, dürfen an die Filmförderungsanstalt für das dort bestehende Filmförderungsregister übermittelt werden.

(5) Personenbezogene Daten von Personen, die bezüglich Kunstgegenständen und Handschriften eine Erklärung nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes abgegeben haben, dürfen zum Zwecke der Organisation öffentlicher Ausstellung gespeichert werden. Hierzu gehören insbesondere Namen und Anschriften der Eigentümer. Diese dürfen im Falle einer beabsichtigten öffentlichen Ausstellung an deren Träger übermittelt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Bereitstellungsdauer sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

§ 3

Eintrittskartenvertrieb von Bühnen und Veranstaltungstätten

(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Reservierung und des Verkaufs von Eintrittskarten aufgrund persönlicher, telefonischer, schriftlicher, elektronischer und sonstiger Anfragen verarbeitet werden, soweit dies zur Bearbeitung der Vertriebsaufgabe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Daten von Abonnenten kultureller Veranstaltungen, Käufern von Anrechtsscheinen, auswärtigen Klein- und Großbestellern sowie von Firmen und Vertriebsorganisationen in Bezug auf Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, Telefonnummern, Kundennummern und sonstige Identifikationsnummern, Ermäßigungen sowie die sie begründenden Sachverhalte, Kontonummern, Zahlungsweisen, Zahlungswege, Zahlbeträge, Kontroll- und Statistikmerkmale.

(2) Personenbezogene Daten werden nach Abwicklung des Vertriebsvorganges gelöscht.

(3) Zum Zweck der Ermöglichung von Dienstleistungen wie Rechnungsstellung und Bilanzierung des Vertriebsgeschehens für die Kulturinstitutionen durch private Rechenzentren können personenbezogene Daten dem privaten Rechenzentrum zur Verarbeitung im Auftrag übergeben werden. Nach Abschluß der Datenverarbeitung im Auftrag sind die personenbezogenen Daten im privaten Rechenzentrum zu löschen.

§ 4

Datenverarbeitung in öffentlichen allgemeinen
und wissenschaftlichen Bibliotheken

(1) Personenbezogene Daten von Benutzern der öffentlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliotheken dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erteilung der Benutzerberechtigung und Ausstellung des Benutzerausweises sowie zur Ausleihe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten; Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der Aufenthaltsdauer bei Ausländern und bei minderjährigen Benutzern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich Daten des gesetzlichen Vertreters.

(2) Diese Daten sind nach Ablauf der Benutzungsberechtigung zu löschen, sofern Ansprüche gegen den Benutzer nicht mehr bestehen.

(3) Soweit gegen den Benutzer Nutzungsverbote, Vertragsstrafen und Entgelte festgesetzt wurden oder Haftungsansprüche bestehen, dürfen diese Daten durch die ausleihende Bibliothek erhoben und gespeichert werden. Sobald der Grund der Speicherung entfallen ist, sind die Daten zu löschen.

(4) Das Nähere regeln die Benutzungsbedingungen für die öffentlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliotheken.

§ 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

Bis zum Inkrafttreten eines Archivgesetzes des Landes Berlin gelten die Regelungen des § 4 entsprechend auch für Archive; die Übernahme von Altakten durch das Landesarchiv Berlin im Rahmen seiner Aufgabenstellung ist auch insoweit zulässig, als die Altakten personenbezogene Daten enthalten.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

19. Stadtreinigung**Gesetz über die Stadtreinigung
(Stadtreinigungsgesetz)**

Vom 24. Juni 1969

(GVBl. S. 768, geändert durch G. v. 21. 12. 1993,
GVBl. S. 651)

– Auszug –

§ 12 a

Datenverarbeitung

(1) *(aufgehoben)*

(2) Die zuständigen Behörden können die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abfallentsorgung sowie zur Kostenermittlung erforderlichen Daten der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verarbeiten. Sie können die Daten auch durch Übermittlung von anderen öffentlichen und privaten Stellen erheben, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte. Der Betroffene ist von der Datenerhebung zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird.

(3) *(aufgehoben)*

§ 12 b

Daten bei Fahrzeugbeseitigung

Zur Aufgabenerfüllung nach § 11 des Gesetzes sowie §§ 1, 5 Abs. 2 Abfallgesetz dürfen von der zuständigen Behörde die personenbezogenen Daten gemäß Anlage verarbeitet werden. § 12 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde personenbezogene Daten auch selbst an abgestellten Fahrzeugen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben darf.

Anlage zu § 12 b

Folgende Daten werden erfaßt und verarbeitet:

Halterdaten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer),
4. amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs.

20. Immissionsschutzrecht

Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vom 26. Januar 1993

(GVBl. S. 40, 50)

§ 1

Emissionskataster Hausbrand

(1) Das Emissionskataster Hausbrand ist Teil des Emissionskatasters nach §46 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es wird für Feuerungsanlagen, die nicht unter die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fallen, erstellt.

(2) Die Betreiber von Strom-, Fernwärme- und Gasnetzen in Berlin sowie das Statistische Landesamt sind verpflichtet, der für die Erstellung des Emissionskatasters zuständigen Senatsverwaltung folgende gebäudebezogene Daten in jährlicher Periodizität zu übermitteln, soweit sie bei der übermittelnden Stelle vorliegen:

- Anzahl der Stromzähler für die unterschiedlichen Tarife,
- Anzahl der Wohnungen und Anzahl der Arbeitsstätten,
- gesamte Wohn- und Arbeitsfläche des Gebäudes,
- durch Nachtstrom beheizte Fläche und Anschlußleistung oder Verbrauch,
- durch Gassammelheizung beheizte Fläche und Gasverbrauch,
- durch Gaseinzelheizung beheizte Fläche und Gasverbrauch,
- durch Ölsammelheizung beheizte Fläche,
- durch Ölelheizung beheizte Fläche,
- durch Kohlesammelheizung beheizte Fläche,
- durch Kohlelheizung beheizte Fläche.

(3) Die zuständige Senatsverwaltung ordnet die Einzelangaben den Katasterflächen zu und anonymisiert diese durch katasterflächenbezogene Aggregation. Nach Anonymisierung und Aggregation der Daten sind die übermittelten Einzelangaben zu löschen.

§ 2

Datenverarbeitung durch Bezirksämter

(1) Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verarbeiten und zum Zweck der Aufstellung des Emissionskatasters nach §46 Bundes-Immissionsschutzgesetz an die dafür zuständige Senatsverwaltung zu übermitteln.

(2) Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Vom 18. Oktober 1994

(GVBl. S. 464)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 50) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), im Land Berlin.

§ 2

Datenerhebung und -fortschreibung, Datenbanken

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zuständigen Bezirksämter befugt, die erforderlichen Daten, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ergeben, zu erheben, zu verarbeiten und fortzuschreiben. Hierbei können Dateien und Datenbanken in automatisierten Datenverarbeitungssystemen verwendet und über logischen oder räumlichen Bezug miteinander verknüpft werden.

(2) Die Daten sollen mit Kenntnis der Anlagenbetreiber durch die zuständige Behörde oder durch deren Beauftragte erhoben werden. Eine Einwilligung der Anlagenbetreiber ist dafür nicht erforderlich. Ohne Kenntnis der Anlagenbetreiber dürfen Daten über die Anlagen nur erhoben werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Der Betroffene ist davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfaßt auch die Angabe der Rechtsgrundlage der Datenerhebung.

§ 3

Datenübermittlung

In der Anlage 2 sind die Daten genannt, die zur Erstellung des Emissionskatasters notwendig sind. Die Bezirksämter sind befugt, diese Angaben über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – sofern sie nicht nur Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen emittieren – auf Anforderung der zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln.

§ 4

Überprüfung der Datenspeicherung

Wenn der datenverarbeitenden Stelle die Stilllegung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage bekannt wird, sind spätestens am Ende eines jeden Jahres die gespeicherten personenbezogenen Daten von der datenverarbeitenden Stelle daraufhin zu überprüfen, ob die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde noch erforderlich sind.

§ 5

Löschung

Nicht mehr erforderliche Daten sind zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage 1

Daten zu § 2 Abs. 1:

1. Verwaltungstechnische und statistische Ordnungsmerkmale (Branchencodes, Schlüsselzahlen, Bearbeitungszeichen)
2. Geographische Lagebezeichnungen
3. Gebietsausweisungen nach der Bauleitplanung und der tatsächlichen Nutzung, auch des Einwirkungsbereiches
4. Firmenname und/oder Name des Betreibers
5. Anschrift des Betreibers und Standortes (Postleitzahl, Straße, Hausnummer, Kommunikationsanschlüsse)
6. Beschreibung der Anlage (Zweck, technische Spezifikation des Anlagentyps, Kapazität, Inbetriebnahmedaten, Veränderungsdaten)
7. Beschreibung der Quelle für Luftschadstoffe (Höhe, geographische Koordinaten, Bezeichnung des Quelltyps)
8. Betriebsdaten
 - Auflistung aller gehandhabter Stoffe (Stoffbezeichnung, Phase, Verwendungszweck, Menge pro Jahr, Bezugsjahr, Art der Lagerung)
 - Auflistung der emittierten Stoffe (Stoffbezeichnung, Phase, Menge pro Jahr)
 - Betriebszeiten
 - Angaben zu sonstigen von der Anlage verursachten Emissionen und Immissionen (gemäß § 3 BImSchG)
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Anzahl der Firmenfahrzeuge

Anmerkungen:**Anmerkungen:**

- Angaben zum Abfallaufkommen (Stoffbezeichnung, Menge pro Jahr)
 - Verbleib von Rest- und Abfallstoffen
 - Angaben zum Abwasseranfall (Inhaltsstoffe, Menge pro Jahr)
 - Angaben zu Störfällen (Zeitangabe, Art der Störung)
 - Meßdaten
 - Gutachterliche Aussagen
 - Zustands- und Lagebeschreibungen
9. Graphische und fotografische Darstellungen
 10. Grundstückseigentümer, betriebsseitige Ansprechpartner (Funktion, Name, gegebenenfalls Geburtsname und Kommunikationsanschlüsse, falls erforderlich: Anschrift)
 11. Frühere Nutzungen und/oder Nutzer
 12. Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Anzeigen, Anordnungen, Untersagungen (Behörde, Geschäftszeichen, Datum, Regelungsinhalt)
- In vorgangsbezogenen Akten oder Dateien, aber nicht in automatisierten Dateien dürfen gespeichert werden:
13. Beschwerdeführer, Anzeigende (Name, Anschrift, Kommunikationsanschlüsse)

Anlage 2

Daten zu § 3:

1. Verwaltungstechnische und statistische Ordnungsmerkmale (Branchencodes, Schlüsselzahlen, Bearbeitungszeichen)
2. Geographische Lagebezeichnungen
3. Firmenname und/oder Name des Betreibers
4. Anschrift des Betreibers und Standortes (Postleitzahl, Straße, Hausnummer, Kommunikationsanschlüsse)
5. Beschreibung der Anlage (Zweck, technische Spezifikation des Anlagentyps, Kapazität, Inbetriebnahmedaten, Veränderungsdaten)
6. Beschreibung der Quelle für Luftschadstoffe (Höhe, geographische Koordinaten, Bezeichnung des Quelltyps)
7. Betriebsdaten
 - Auflistung aller gehandhabter Stoffe einschließlich Angaben zum Abfallaufkommen (Stoffbezeichnung, Phase, Verwendungszweck, Menge pro Jahr, Bezugsjahr)
 - Auflistung der emittierten Stoffe (Stoffbezeichnung, Phase, Menge pro Jahr)
 - Betriebszeiten

- Angaben zu sonstigen von der Anlage verursachten Emissionen und Immissionen (gemäß § 3 BImSchG), mit Ausnahme von Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen
- Angaben zu Störfällen (Zeitangabe, Art der Störung)
- Meßdaten

8. Graphische und fotografische Darstellungen
9. Betriebsseitige Ansprechpartner (Funktion, Name, gegebenenfalls Geburtsname und Kommunikationsanschlüsse, falls erforderlich: Anschrift)

21. Straßenreinigungsgesetz

Vom 19. Dezember 1978

(GVBl. S. 2501, geändert zuletzt durch G. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319)

– Auszug –

§ 1

Straßenreinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast Berlins und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).

(2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung. Sie umfaßt auch das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 6

Übername der Straßenreinigungspflicht

(1) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers kann ein anderer diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach diesem Gesetz entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint. Sie ist insbesondere dann zu versagen oder zu widerrufen, wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so übernimmt Berlin auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt.

§ 6 a

Datenverarbeitung

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 dürfen von der zuständigen Behörde die personenbezogenen Daten gemäß Anlage verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von Daten an den Polizeipräsidenten in Berlin ist zulässig, soweit dies in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten an Dritte ist bei Vorlage eines berechtigten Interesses in Zusammenhang mit einem eingetretenen Schadensfall erforderlichen Umfang zulässig.

22. Berufsbildung im öffentlichen Dienst

Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst

Vom 22. Februar 1983

(GVBl. S. 358, geändert durch G. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40)

– Auszug –

§ 1

(1) Das für den Ausbildungsberuf fachlich zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften zur Ergänzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst des Landes und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(2) Soweit das Bundesrecht keine Regelung trifft, können insbesondere bestimmt werden

1. für die Berufsausbildung

- a) das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und die in diesem Zusammenhang erforderliche automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten,
- b) die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- c) die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
- d) die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsbild),
- e) eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
- f) die Prüfungsanforderungen,

2. für berufliche Fortbildungsmaßnahmen der Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses,
3. für berufliche Umschulungsmaßnahmen der Inhalt, die Art, das Ziel und die Dauer.

(3) Das für Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

*Verordnung
über das Auswahlverfahren für
Auszubildende in den Ausbildungsberufen
Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation
und Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
(Azubi-AuswahlVO Verwaltungsdienst)
Vom 19. November 1993
(GVBl. S. 596)*

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst vom 22. Februar 1983 (GVBl. S. 358), geändert durch Artikel XXIV des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), wird verordnet:

§ 1

Bewerbung, Einstellung

(1) Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz in den Ausbildungsberufen Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation und Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter werden an die Ausbildungsbehörde gerichtet. Sie entscheidet nach einem Auswahlverfahren (Eignungsprüfungsverfahren) über die Einstellung der Bewerber. Die ausgewählten Bewerber werden zu dem von der Senatsverwaltung für Inneres als zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bestimmten Termin eingestellt.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Senatsverwaltung für Inneres für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin jeweils für ihren Bereich.

§ 2

Eignungsprüfungsverfahren

(1) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der Senatsverwaltung für

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Inneres unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die Senatsverwaltung für Inneres wahr.

(2) Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihren Bewerber an die Senatsverwaltung für Inneres gemäß der Meldung zum Datenverzeichnis des Berliner Dateienregisters nach § 25 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es auf Diskette oder als Ausdruck den Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt.

(3) Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten der nicht eingestellten Bewerber gelöscht. Bei der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Stelle werden gleichzeitig auch die personenbezogenen Daten der eingestellten Bewerber gelöscht. Die Senatsverwaltung für Inneres darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.

(4) Datensicherungen (Backups) dürfen nur zur Sicherung der Datenbestände vor Zerstörung oder Verlust durch Hardwarefehler oder Fehlbedienung angefertigt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**23. Gesetz über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
(Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)**

Vom 21. Juli 1978

(GVBl. S. 1497, geänd. zuletzt durch G. v. 17. 10. 1994,
GVBl. S. 428)

– Auszug –

§ 38

Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit es für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Hierzu gehören vor allem die Daten, die eine Entscheidung über Grund, Höhe sowie Art und Weise der Gewährung folgender Leistungen ermöglichen:

- Entschädigung nach § 6,
- Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2,
- Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 6,

- Reisekostenvergütung nach § 9,
- Übergangsgeld nach § 10,
- Altersentschädigung nach §§ 11 bis 14,
- Versorgungsabfindung nach § 15 Abs. 1 und an ihre Stelle tretende Leistungen,
- Hinterbliebenenversorgung nach § 17,
- Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 19.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Familien- und Vornamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Familienstand,
- Kinderzahl,
- Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse,
- Bankverbindungen,
- Fraktionszugehörigkeit,
- Mitgliedschaft in Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und in Gremien, deren Mitglieder mindestens teilweise vom Abgeordnetenhaus gewählt werden,
- Mandatszeiten im Abgeordnetenhaus und in anderen Parlamenten,
- Bezüge aus öffentlichen Kassen im Sinne des § 21,
- Belege über die Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen,
- Abtretungen,
- Pfändungen,
- Anweisungen zu Zahlungen an Dritte.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Anmerkungen: